

Exkursion nach Vizille/Paris 24. – 29.2.2008

Erfahrungsbericht

Von Sandra Klein und Clemens Benkel

**Zwischen Einberufung der Ständeversammlung, Sturm der Bastille,
Revolutionstribunal und Directoire: Paris in der Französischen Revolution
(1789 – 1799)**

Dienstag, den 26.2.2008, Paris

Protokollant: Clemens Benkel

I – Das Musée Carnavalet

Nachdem am Montag der eigentliche und “inoffizielle“ Beginn der Französischen Revolution von 1789 im einst herrschaftlichen Schlosssitz Vizille erkundet worden war durch das Studium der Revolutionsstatue auf dem zentralen Dorfplatz zum Andenken an die in Vizille erstmals stattgefundene, regionale Ständeversammlung während der Pré-Révolution von 1788, an welchem sich die Besichtigung des dortigen Museums der Französischen Revolution anschloss, stand am Dienstag nun die französische Hauptstadt selbst im Mittelpunkt der Exkursionsfahrt auf den Spuren der Großen Revolution.

Am Dienstagmorgen zwischen 10 Uhr 30 und 12 Uhr bildete die Führung im **Musée Carnavalet** den ersten Programmpunkt des Tages. Im Ancien Régime war der Carnavalet eine aristokratische Renaissanceresidenz gewesen. 1544 von Pierre Lescot (1515 – 1578) konzipiert, einem französischen Architekten und Maler aus einer wohlhabenden Familie, wurde der Carnavalet in zentraler Lage im Stadtteil des Marais erbaut, im einstigen, jahrhundertealten aristokratischen Stadtgebiet seit dem Mittelalter, das später zu einem bedeutenden Ortsteil für Handel und Kunsthandwerk wurde. Als Viertel umfasst der historische Stadtteil des Marais in der Aufteilung der Pariser Stadtbezirke ein Großteil des dritten und nahezu die Gesamtheit des vierten Arrondissements. Zusammen mit der ebenfalls einstigen Adelsresidenz Le-Peletier-de-Saint-Fargeau beherbergt der Carnavalet das historische Museum zur Geschichte der Stadt Paris. Die Räumlichkeiten des Carnavalet stellen reiche Sammlungen aus an Bildquellen und anderen künstlerischen Traditionsquellen (Gemälden, Abbildungen/Drucke, Gravuren, Skulpturen, Büsten) sowie an Schriftquellen und Überresten (Gasthausschilder, Alltagsgegenstände usw.) aus dem

Kultur-, Gesellschafts- und Alltagsleben der Stadtgeschichte von der Frühzeit bis heute. Ein bedeutender thematischer und dokumentarischer Schwerpunkt liegt hierbei im Jahrzehnt der Großen Revolution.

Das Erdgeschoss ist der Frühgeschichte von Paris gewidmet, „als Auerochsen an den Seiufern lebten, sowie dem römischen Lutetia, der Merowingerzeit und dem Mittelalter (Saal 1 – 4) mit bescheidenen, aber aufschlussreichen Funden“, wie das Informationsblatt zum Musée Carnavalet verrät. „Modelle und Reliefkarten demonstrieren die damalige Stadtausdehnung. Einige interessante Gemälde zeigen das Paris des 16. Jahrhunderts, Prozessionen der ultrakatholischen Liga in den Straßen der Stadt“. Der erste Stock ist dem Paris des 17. Jahrhunderts unter Ludwig XIII. und Ludwig XIV. gewidmet, als Paris sich städtebaulich zu einer Hauptstadt mit urbanistisch markanten Königsplätzen entwickelte. Über einen Verbindungsgang gelangt man schließlich in den zweiten Stock des Hôtel Le Peletier de Saint-Fargeau, wo das Jahrzehnt der Französischen Revolution (1789 – 1799) mittels der reichen Ausstellungsstücke lebendig zu werden scheint.

A – Paris im Jahr 1789: Ein historischer Modellbau

Erste Station der Führung unter der Leitung von Frau Patricia Monin bildete ein **historischer Modellbau von Paris im Jahr 1789**, am Vorabend der Revolution, der 1889 anlässlich der Hundertjahrfeier der Großen Französischen Revolution erstellt wurde. Der Modellbau entstand anhand von zeitgenössischen Schriftquellen, insbesondere Chroniken, Gemälden, Zeichnungen und Abbildungen (Drucke, Gravuren) aus dem 18. Jahrhundert sowie aus dem frühen 19. Jahrhundert in Ermangelung zeitgenössischer Pläne und Karten, Modelle und Reliefkarten der Stadt. In seiner räumlichen Verteilung war das alte Paris in drei große Gebiete unterteilt: In einen Gebiet der Händler, Kaufleute und Handwerker (die Grande Ville), in einen aristokratisch-herrschaftlichen Gebiet (die Ile de la Cité), schließlich in einen Gebiet der Bildung und der Kunst, der Kultur und der Schöngestigkeit (der Quartier Latin). In dieser räumlich-architektonischen Verteilung des alten Pariser Stadtgebietes hielten sich Handel, Handwerk und Geld, politische Macht und Justiz, Bildung und Geist buchstäblich die Waage. In der Planung und Organisierung des Stadtgebietes im weiteren Verlauf der Jahrhunderte sollte diese räumlich-architektonische Balance von Generation zu Generation tradiert, respektiert und eingehalten werden. Auf dem rechten Ufer der Seine konzentrierten sich das Handwerk, der Handel, das Geld (Werkstätte; Hafen; Markt; Geldwesen) und die stadtpolitische Macht (Rathaus). Auf dem linken Seine-Ufer waren das

Studium und das Wissen, die Bildung und Kunst, die Kultur und Schöngestigkeit angesiedelt. Um 1200 fand dort die älteste und bis heute wohl renommierteste Universität Frankreichs ihre Gründung: die Sorbonne. Bis zu Beginn der Frühen Neuzeit thronen die königliche Residenz und der königliche Hof im geographischen Mittelpunkt von Paris, auf der Insel inmitten der Seine (Ile de la Cité).

Diese räumlich-architektonische Verteilung des alten Pariser Stadtgebietes gehorchte den Gesetzen einer allgemeinen Entwicklung in der Städteplanung und -organisation im westlich-europäischen Kultur- und Zivilisationskreis, welche auch und gerade in der industriellen Klassengesellschaft des 19. und 20. Jahrhunderts ihren Höhe- und Schlusspunkt finden sollte. Aufgrund der geographisch-kontinentalen Beschaffenheit Europas wehen im Abendland die Winde von Westen nach Osten, während die Sonne in ihrem dem bloßen Augenschein nach täglichen Umlauf von Osten nach Westen mittags, nachmittags und abends naturgemäß heller scheint als morgens. Entsprechend konzentrierten sich in Europa die wohlhabenden, reichen und schönen, die prunk- und prachtvollen Teile der Stadt von Antike an vorzugsweise im Westen, der nach wie vor an Sonne, Helligkeit und Frischluft verwöhntesten Himmelsrichtung. Im Osten hingegen entwickelten sich die Siedlungen der ärmeren, aber wegen ihrer Handwerksberufe und ihrer Arbeits- und Leistungskraft für die Gesellschaft äußerst nützlichen und unabdingbaren Bevölkerung. Genoss der Westen der Stadt nahezu durchgehend die guten Winde und Lüfte sowie die schönsten Sonnenstrahlen, so beherrschten die schlecht bis übel riechenden Gerüche sowie eine eingeschränktere, mattere Helligkeit und die frühere Dunkelheit den Osten und Norden der Stadt. In ihrer geographisch einmaligen Lage unweit der Atlantischen Küste erfüllt die Hauptstadt des damaligen feudalständischen und spätabolutistischen Frankreich geradezu mustergültig die genannten Gesetze der Städteentwicklung. Waren die aristokratisch-herrschaftliche Ile de la Cité auf dem Seine-Fluss und der schöngestige Quartier Latin auf dem linken Seine-Ufer architektonisch gen Westen gerichtet, in Richtung der späteren königlich-herrschaftlichen Residenz von Versailles, so befanden sich die wirtschaftlich wichtigen, notwendigen und unabdingbaren Teile der Stadt im Osten und Norden, auf der rechten Seite der Seine. Patricia Monin zufolge trank die überwältigende Mehrheit der Pariser Bevölkerung mehrmals am Tag dasselbe Wasser. Hauptsächlich vom Seine-Fluss geschöpft, wurde das Wasser mit den Mitteln und Techniken der Brauereikunst in verdünntes Bier verwandelt und hierdurch hygienetechnisch dürrig aufbereitet und darüber hinaus schmackhaft gemacht.

Paris im Jahr 1789, am Vorabend der Revolution, war eine Stadt gewesen, die von einer Mauer umzogen war. Zur besseren Erfassung der Pariser Bevölkerung aus Gründen der Steuereintreibung ließ König Ludwig XVI. im Jahr 1785 eine Mauer um die Hauptstadt errichten.

Mit dieser politischen Entscheidung beendete Frankreichs letzter absolutistischer König wieder die Ära der offenen Stadt, die der wahrhaft erste absolutistische König Frankreichs, der „Sonnenkönig“ Ludwig XIV., im Jahr 1670 eröffnet hatte mit dem Befehl des Abrisses der mittelalterlichen Stadtmauer. Ab 1785 entstand und kursierte im Pariser Volksmund das Sprichwort, dass die die Stadt Paris ummauernde Mauer Paris murmelnd mache („LE MUR MURANT PARIS REND PARIS MURMURANT“). Dieses geflügelte Wort sollte sich vier Jahre später beim Ausbruch der Revolution von 1789 bewahrheiten. Die Revolution von 1789 setzte nämlich binnen Tagen, Wochen und Monaten eine noch nie da gewesene und gekannte Fundamentalpolitisierung der überwältigenden Mehrheit der Pariser Bevölkerung, und damit der Volksmassen aus dem Kleinbürgertum und den unteren sozialen Schichten in Gang, die zahlenmäßig das Rückgrat und den Resonanzboden der neu entstandenen bürgerlichen Öffentlichkeit bildeten. Eine politisch-soziale Mobilisierung und Selbstorganisation der Volksmassen in der radikalen Pariser Volksbewegung war die Folge, die hauptsächlich durch die offene und laute oder murmelnde Mundpropaganda getragen wurde über das satirische politische Liedgut, über die politische Gerüchteküche sowie über die Ankündigungen und politischen Volksreden in den spontanen wie organisierten Massenversammlungen. Zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Großen Revolution war Paris mit 650.000 Einwohnern die zweitgrößte Stadt Europas nach London.

B – Das Café Militaire:

Forum der Aufklärung und des freien, kritischen Geistes

Wie vielerorts im Europa des 18. Jahrhunderts blühte und gedieh insbesondere in Frankreich die Kultur der Aufklärung in den Salons und Cafés von Adelsfamilien und reichen Bürgern. Die Geistesaristokratie des Landes, d.h. das Bildungsbürgertum (Künstler, Gelehrte, Politiker) sowie einflussreiche Angehörige des Bluts-, Amts- und Geldadels trafen sich dort in regelmäßigen Abständen zum Austausch von Ideen und Meinungen. Die Ideen, Theorien und Philosophien der politischen Aufklärung sowie das kulturelle, soziale und tagespolitische Geschehen wurden in dieser elitären „besseren Gesellschaft“ diskutiert und debattiert. Eines der aktivsten Orte der politisch-philosophischen Diskussionen und Debatten am Vorabend wie während der Großen Revolution war das **Café militaire** neben dem Palais Royal. Wie der Name besagt, war das Café militaire ein Militärcafé, in dem hauptsächlich die politischen und militärischen Eliten von Paris bzw. von ganz Frankreich verkehrten. Das Café militaire empfing sogar zeitgenössische

Intellektuelle aus dem europäischen wie auch außereuropäischen Ausland, so z.B. das Universalgenie Benjamin Franklin, der nach der Amerikanischen Revolution gegen die englische Kolonialmacht einer der Verfassungsväter der damals jungen US-amerikanischen Republik der Vereinigten Staaten gewesen war. Da die königliche Polizei kein Recht hatte, die Räumlichkeiten des Café militaire zu betreten, bildete das Café militaire ein Ort der absoluten Rede-, Meinungs- und Denkfreiheit. Das Café militaire wurde somit eine der wichtigsten Denkkzellen in der Bildung und Schaffung der neuen öffentlichen Meinung im Zeichen der Aufklärung. Dort wurde die anthropologische und die rationale Naturrechtstheorie in den Philosophien der politischen Aufklärung diskutiert und debattiert, welche die direkte geistige Grundlage für das Konzept der Menschen- und Bürgerrechte darstellte. Infolge der intensiven Kultivierung und Pflege politisch-philosophischer Diskussionen und Debatten waren Salons und Cafés wie das Café militaire der Ausgangspunkt für die Entstehung von aufklärerischen Zeitungen, die ab 1789 wie Pilze aus dem Boden schossen. Die Revolution von 1789 brachte mit der universalen Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August die Zensur des absolutistischen Despotismus definitiv und unwiderruflich zu Fall. Als heiliges und unveräußerliches Prinzip von 1789 bewirkte das Menschen- und Bürgerrecht auf Rede-, Denk- und Meinungsfreiheit regelrecht eine ganze Revolution in Frankreichs Presselandschaft. Hatte es im Ancien Régime gerade einmal ein Dutzend Zeitungen gegeben, so entstanden in der Französischen Revolution Tausende von Zeitungen binnen Tage, Wochen und Monaten.

**C – Kokarde, Trikolore, Bonnet Rouge, Freiheitsgöttin, Revolutionsdevisen,
Populärkunst (oeuvres populaires):**

Die Alltagskultur in der Französischen Revolution

Mit seinen reichen Sammlungen zeigt das Musée Carnavalet, wie sehr das tagespolitische Geschehen der Französischen Revolution anhand von kunstvollen und kunstvoll angefertigten **Gebrauchsgegenständen aus der Alltagskultur** erfahrbar gemacht und rekonstruiert werden können. So stellten die Einberufung der Generalstän­deversammlung im Mai 1789, revolutionäre politische Devisen (z.B. Nation, Loi, Roi; später Liberté, Égalité, Fraternité) sowie die neuartige Revolutionssymbolik (Kokarde; Trikolore; rote phrygische Freiheitsmütze; Freiheitsgöttin) beliebte Motive dar etwa für das Porzellangeschirr und für anderweitige Bilder (Drucke, Abbildungen, Gravuren, Zeichnungen, Miniaturen). Mit dem Sturz der Monarchie am 21. September 1792 und der hierauf folgenden Ausrufung der Republik am 25. September sollten schließlich der König, und mit ihm alle königlichen Zeichen, Symbole und Insignien, aus den Darstellungen des Werte- und Symbolsystems der Revolution endgültig verschwinden. Mit der gesamten Revolutionssymbolik und Revolutionsikonographie entstanden regelrechte oeuvres populaires, die auf den Straßen und Plätzen an öffentlichen Gebäuden sinnfällig angebracht wurden. Als Erzeugnisse und Medien einer neuen politischen Kunst und Kultur bildeten die oeuvres populaires regelrecht die „Literatur der Analphabeten“: Sie dienten der politischen Informierung sowie der aufklärerischen Belehrung und staatsbürgerlichen Erziehung einer Bevölkerung, die in ihrer überwältigenden Mehrheit lese- und schreibunkundig war.

Über das tagespolitische Geschehen hinaus zeigt die politische Populärkunst, dass die Französische Revolution eine ganze Kulturrevolution darstellte und als solche bereits das Zeitalter der modernen bürgerlichen Massengesellschaft und Massenkultur eröffnete. Die moderne bürgerliche Massengesellschaft und Massenkultur war und ist charakterisiert durch eine bis zur (totalen) Uniformität stark voranschreitende Egalisierung, Vereinheitlichung und Homogenisierung der Mentalitäten, der politisch-sozialen und kulturellen Denk- und Verhaltensmuster, der Alltagskultur sowie der sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse innerhalb einer Staatsbürgergesellschaft, deren einheitliches und unteilbares politisches Wertefundament das universale Postulat der Freiheit und Gleichheit aller Menschen und Bürger ist. Das demokratische Prinzip der *Gleichheit durch das Gesetz* stellt den zentralen rechts- und sozialpolitischen Faktor und Vektor für die Egalisierung, die Vereinheitlichung und Homogenisierung der Arbeits- und Lebenswelten, der Mentalitäten und Kultur dar. Das demokratische Prinzip der *Gleichheit durch das Gesetz* dient der faktischen Um- und Durchsetzung, der Verwirklichung der politischen, sozialen und kulturellen Gleichberechtigung aller Bürger ohne Unterschied und Ausnahme. In einer politischen Gesellschaft wie der nationalen Staatsbürgergesellschaft, die den Ansprüchen des universalen und uneingeschränkten Postulats von Freiheit und Gleichheit gerecht werden und somit den härtesten sozialen und wirtschaftlichen Krisen, Ungleichheiten und Antagonismen, Spannungsverhältnissen und Konfliktpotentialen im Inneren trotzen will, bildet die vom Geist des

aufgeklärten Despotismus inspirierte und von der demokratischen Mehrheit der Nation stets aufs Neue geforderte *Gleichheit durch das Gesetz* ungebrochen die *notwendige Ergänzung* zum abstrakten bürgerlich-liberalen Rechtsprinzip der *Gleichheit vor dem Gesetz*, welches als Verfahrensgleichheit und Verfahrensgerechtigkeit die allgemeine Gesetzgebung, die allgemeine Gerichtsbarkeit und die Rechtssprechung sowie die auf individuelle Arbeit und Leistung, auf Verdienst, Bildung und Besitz gegründete neue bürgerliche Gesellschaftsordnung gebieten. Der politische Raum und Rahmen für die neuartige, moderne bürgerliche Massengesellschaft und Massenkultur in der genannten neuen bürgerlichen Gesellschaftsordnung, deren Bürger-/Zivilmoral auf universale politische Werte und Prinzipien von Recht und Moral, Staat und Gesellschaft gründet, ist die moderne, volkssouveräne Staatsnation als institutioneller, zentralistischer und „monistischer Flächenherrschaftsstaat“ (Theodor Mayer) mit seiner Trias von der Einheit, Einheitlichkeit und Unteilbarkeit von Staat, Territorium und Staatsvolk, mit Souveränität nach innen und nach außen.

D – Die Kunstmalerei im Dienste der Revolution

1 – Der Ballhauschwur (20.6.1789):

Neben dem Kunsthandwerk stellte sich insbesondere die **Kunstmalerei** in den Dienst der neuartigen Revolutionskultur. Der legendäre Maler **Jacques-Louis David (1748 – 1825)**, die französische Verkörperung des Neoklassizismus und der Prophet des späteren akademischen Stils im Gefolge des Historismus des 19. Jahrhunderts, malte in seinem Atelier den berühmten Ballhauschwur vom 20. Juni 1789 (*Serment de la Salle du Jeu de Paume*). Ein einziges Nacktmodell posierte für alle wichtigen Personen und Gallionsfiguren, die für das große Gemälde zunächst in Skizzen eingängig studiert wurden. Der Ballhauschwur war das direkte politische Ergebnis der Unentschlossenheit und der systematischen Schaukelpolitik des letzten absolutistischen Königs, Ludwig XVI., sowie des Widerstands des konservativen und reaktionären Adels. Als erster revolutionärer Akt gegen den „alten Staat“ markierte der Ballhauschwur definitiv den Anfang vom Ende des gesamten feudalistischen und spätabolutistischen Ancien Régime.

Auf Einladung des Königs hatten sich am 5. Mai 1789 die 1.165 gewählten Deputierten der drei Stände in der Residenzstadt Versailles zusammengefunden. Das gesamte Königreich hatte sich seit langem in einer strukturellen Systemkrise befunden. Schwere Unwetter hatten landesweit die Landwirtschaft regelmäßig verwüstet, was Jahr für Jahr in ganz Frankreich eine spektakuläre Teuerung des Brotpreises nach sich zog. Die Brotteuerungen trafen die überwältigende Mehrheit der französischen Bevölkerung besonders hart, da sie am wie unter dem Existenzminimum lebte. Die völlige Verwüstung der Landwirtschaft und die totale Vernichtung der Ernten infolge der Hagelstürme vom Sommer 1788, schließlich die hierauf folgende, noch nie gekannte Überteuerung der Brotpreise trieben diese desaströsen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen auf die Spitze. Mit seinen pechschwarzen Wolken und Gewittern hatte der Sommer 1788 ein äußerst schlechtes Zeichen bedeutet für Frankreichs Agrarwirtschaft, Politik und Gesellschaft. Zudem hatten die langen Kolonialkriege des 18. Jahrhunderts gegen England und die französische Unterstützung der amerikanischen Revolutionäre gegen die englische Kolonialmacht die Staatskassen systematisch geleert. Gleichzeitig erdrückte die Steuer- und Abgabenlast den gesamten Dritten Stand. Das französische Königreich war finanziell bankrott. Parallel zur strukturellen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Systemkrise des gesamten feudalistischen und spätabolutistischen Ancien Régime befand sich am Ende des 18. Jahrhunderts schließlich der gesamte französische Adel in einer tiefen Krise bezüglich der Wahrnehmung und Legitimierung durch die neue bürgerliche Öffentlichkeit, die sich im Zuge der fortschreitenden philosophischen und politischen Aufklärung formierte.

Zwar hatten die Adligen im Anfang die Revolution eingeleitet, indem sie sich gegen Ludwig XVI. auflehnten. In der Phase der Vorrevolution (1787/9) hatte sich die Mehrheit des Adels geweigert, seine in den Privilegien verbrieften finanziellen Vorrechte und Steuerbefreiungen aufzugeben. Des Weiteren lehnten die Privilegierten es ab, jegliche Geldbürgschaften und neue Steuern anzusetzen und zu erheben, bevor die nach Stand gewählten Repräsentanten der drei Generalstände nicht einberufen und befragt wurden. Seit 1614 war die Generalständeversammlung des französischen Königreiches nicht mehr zusammengetreten. Nach den alten, traditionellen Regeln sollten die Stände getrennt tagen und jeweils mit einer Stimme votieren. Nach diesem herkömmlichen politischen Verfahren war die Mehrheit der privilegierten Stände in den vergangenen Jahrhunderten immer gesichert gewesen. Der König und die Mehrheit des Klerus sowie des parasitären und untätigen Adels versprachen sich von der seit 1614 erstmals wieder einberufenen Versammlung der Generalstände einzig und allein die Erschließung neuer Geldquellen für die leeren Kassen des Staates versprachen. Die überwältigende Mehrheit der Abgeordneten des Dritten Standes hingegen beabsichtigte umfassende und tiefgreifende verfassungs- und gesellschaftspolitische Reformen sowie weitere Maßnahmen zur Lösung der größten

wirtschaftlichen Probleme. So stand insbesondere die Forderung nach Änderung des Wahl- und Abstimmungsmodus von einer ungleichen und ungerechten Wahl und Abstimmung nach Ständen hin zu einer Wahl nach Köpfen als tagespolitischer Ordnungspunkt auf der Agenda der Deputierten des Dritten Standes. In den Augen der Deputierten des Dritten Standes spiegelte die Wahl und Abstimmung nach Köpfen den wahren politischen Willen der Nation viel besser oder überhaupt wider als die traditionelle, althergebrachte und überkommene Abstimmung nach Ständen. Das neue Wahlverfahren würde also der politischen Willensbildung der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung grundsätzlich gerecht(er) werden, und so dem alten und überkommenen, ungleichen, ungerechten und ungerechtfertigten, daher unzeitgemäßen Abstimmungsmodus ein Ende setzen, indem Ersteres Letzteres ersetzt. Auf die Einleitung der Revolution durch die überwältigende Mehrheit des konservativen und parasitären Adels mit dessen Widerstand gegen d steuerpolitischen Vorhaben des Königs folgte im Juni 1789 die Revolution des Dritten Standes gegen die Gesamtheit der Repräsentanten des Ancien Régime.

Da die Abgeordneten des Dritten Standes beim konservativen und reaktionären Klerus und Adel sowie beim unklaren und schwankenden König kein Gehör (mehr) fanden, riefen sie sich am **17. Juni 1789** zur **Nationalversammlung** aus (*Assemblée Nationale*). Begründet wurde dieser revolutionärer Akt mit der Tatsache, dass der Dritte Stand die überwältigende Mehrheit der französischen Bevölkerung gruppierte und daher die Abgeordneten des Dritten Standes nahezu die Totalität der Nation repräsentierten. Tatsächlich waren 96 Prozent des damaligen französischen Volkes im Dritten Stand vereinigt. Die Idee, dass der dritte Stand für sich allein bereits die gesamte Nation darstellte, war bereits im Vorfeld der Revolution, 1787/9; vom bedeutendsten Staatsrechtler der Nationalversammlung dargelegt: dem der Aufklärungsphilosophie verbundenen Geistlichen Abbé Emmanuel Joseph Sieyès. Propagiert wurden Sieyès' revolutionäre Ideen und Analysen, Thesen und Forderungen in einer der meistverkauften und meistverbreitetsten Broschüren der gesamten Französischen Revolution: Die berühmte aufklärerische Streitschrift *Qu'est-ce que le Tiers-Etat?*. Neben Sieyès griffen die Abgeordneten des dritten Standes bei ihrer Proklamation zur Nationalversammlung insbesondere auf die Anschauung des Genfer Philosophen Jean-Jacques Rousseau zurück, wonach einzig und allein das Volk als Ganzes, und nicht der König, der wahre Souverän sei. Die politische Hauptforderung der in der Nationalversammlung verfassten Vertreter des dritten Standes war die Einschränkung des absoluten Königtums durch eine Verfassung. Diese Verfassung sollte einige zentrale Grundrechte garantieren wie die Rechtsgleichheit sowie die Gewissens- und Pressefreiheit.

Sympathisierten einige liberal gesinnte Adelige und einige Abgeordnete der Geistlichkeit mit diesen Ideen, um Kontakt zur Nationalversammlung des Dritten Standes aufzunehmen, so hob

Ludwig XVI. am 19. Juni unter dem Druck der Mehrheit des Adels und des Klerus die Entschließung des dritten Standes auf und spitzte damit die politische Situation zu. Die Schließung ihres gewohnten Versammlungsortes und Sitzungssaales konnte die neu entstandene Nationalversammlung nicht mehr hindern noch aufhalten: am 20. Juni 1789 gelobten die Abgeordneten der Nationalversammlung in der Vollversammlung im Pariser Ballhaus feierlich den berühmt gewordenen Schwur, nicht ehe auseinanderzugehen, bis Frankreich nicht eine neue politische Verfassung habe. Massivste Einschüchterungsversuche seitens des konservativen, reaktionären Klerus und Adel konnten die Abgeordneten nicht erschüttern und von ihrem Vorsatz abhalten. Zudem schlossen sich zahl- und einflussreiche Vertreter der privilegierten Stände der neuen Nationalversammlung an. Mit dem Rücken zur Wand verordnete schließlich der König am 27. Juni die Vereinigung aller Abgeordneten zur Nationalversammlung und erkannte diese an. Am 9. Juli 1789 begannen schließlich die Beratungen, Diskussionen und Debatten über die politische Verfassung.

Der erste Akt der Ablösung der alten absoluten Staatsgewalt war vollzogen. Die Ausrufung der französischen Nationalversammlung, ihr feierlicher politischer Ballhausschwur und ihre Anerkennung durch den König setzten also regelrecht eine ganze liberale „Verfassungsrevolution“ in Gang. Die neuen, „abstrakten Prinzipien der Freiheit, der Nation und der Verfassung“ (Hans-Ulrich Thamer) hatten sich 1789 mit Macht politisch definitiv durchgesetzt infolge der Begründung der französischen Nationalversammlung und ihrer Behauptung gegenüber der Krone sowie gegenüber den absolut königstreuen, konservativen und reaktionären Kreisen und Kräfte des Klerus und des Adels. Die neuen Prinzipien der Staatlichkeit stellten eine „historische Revolutionierung der Machtverhältnisse zwischen Staat und Bürger“ dar (Peter Fritzsche), mit welcher im Sommer 1789 binnen Wochen das gesamte feudal-ständische und spätabolutistische Ancien Régime umgestürzt wurde. „Es ging darum, den absolutistischen Ständestaat mit seinen Privilegien zu stürzen und die freie Entfaltung des einzelnen zu ermöglichen“ (Fritzsche). Verfassungs- und gesellschaftsgeschichtlich waren die 1789/1790 gezeitigten Entwicklungen Ausdruck und Spiegelbild des in Frankreich definitiv vollzogenen Übergangs einerseits vom alten, feudalen und ständischen Personenverbandsstaat in seiner frühneuzeitlich-absolutistischen Ausformung und Endphase hin zum institutionellen, zentralistischen und monistischen Flächenherrschaftsstaat, schließlich des definitiven Übergangs von der ständisch und feudal gegliederten Gesellschaft hin zur bürgerlichen Gesellschaftsordnung.

Dem bedeutendsten Staatsrechtler der französischen Nationalversammlung zufolge, Abbé Emanuel Joseph Sieyès, sei der politische Wille der Nation, somit der nach dem Mehrheitswillen ermittelte Allgemeine Volkswille von der Gesamtheit des souveränen Volkes, „immer gesetzlich“

und die Nation „das Gesetz selbst“. Somit genüge die „bloße Äußerung“ des politischen Willens der Nation, „um alles positive Gesetz außer Kraft zu setzen“. Sieyès' Diktum bestätigt das Faktum, dass die die Nation repräsentierende Nationalversammlung im Zuge der liberalen „Verfassungsrevolution“ von 1789/1790 sich des königlichen Absolutismus politisch bemächtigt und diesen vollständig konfisziert hatte. Über die politische Philosophie der Aufklärung trat die französische Nationalversammlung das legitime Erbe des königlichen Absolutismus an. In der politischen Theorie und Praxis vom 15./16. bis 18. Jahrhundert hatte der königliche Absolutismus den institutionellen, zentralistischen und monistischen Höhe- und Endpunkt der „feudalen Form des Personenverbandstaates“ (Theodor Mayer) dargestellt. Das Hauptziel des Absolutismus war die Sicherstellung des Durchgreifens staatlicher Herrschaft auf restlos alle Untertanen gewesen. Die politischen Mittel hierfür waren die Infrage-Stellung und Relativierung, die Schwächung und Beseitigung mediatisierter Gewalten mittels Entprivilegierung sowie mittels Auf- und Ausbau und Zentralisierung der Staatsgewalt, mittels effizienter Straffung der Verwaltung. Monistisch wurde der Staat auf den e i n e n absoluten, souveränen Herrscher ausgerichtet. Durch die Lehre von der absoluten Macht und Souveränität des Staates hatte der Absolutismus die Entwicklung der Grundlagen des institutionellen, zentralistischen und „monistischen Flächenherrschaftsstaats“ (Mayer) zur Folge gehabt, die zu den granitenen Fundamenten wurden der in der Französischen Revolution hervorgegangenen modernen Staatsnation mit ihrer Trias der Einheit, Einheitlichkeit und Unteilbarkeit von Staat, Territorium und Volk „mit Souveränität nach innen und außen“ (Wolfgang Reinhard) (s.o.).

Durch die Revolution von 1789 hatte sich die absolute, souveräne Macht im Staat vom Monarchen nun definitiv auf die Nation verschoben. Letztere wurde verstanden als die Gesamtheit des souveränen Volkes, zu dessen legitimen Repräsentanten sich die Nationalversammlung gemacht hatte. Das politische Zentrum der absoluten Macht sollte fortan in der Nationalversammlung liegen. Am Sinnfälligsten wurde das absolutistische Erbe der Revolutionären in den Beschlüssen der Nationalversammlung vom 4./5. August sowie vom 11. August 1789 respektive über die Abschaffung der Leibeigenschaft/die Bauernbefreiung und über die Abschaffung der Feudalität. Demnach verlor der Adel *vollständig* seine jahrhundertealten Sonderrechte auf einem Verbund von Personen auf dessen grundherrlichen Besitz, „die wir heute als staatliche Hoheitsrechte bezeichnen“ (Mayer) würden, und konnte keine seiner traditionellen, jahrhundertealten Vorrechte und Sonderfunktionen mehr ausüben, „die heute als staatliche Funktionen gelten“ (Mayer) würden. Bereits die Abschaffung der Leibeigenschaft und die völlige Vernichtung der Feudalität bargen eine klare politische Botschaft: In Zukunft sollte der als volkssouveräne Staatsnation neu sich formierende institutionelle, zentralistische und monistische Flächenherrschaftsstaat keine Rechte und Pflichten, keine staatlichen Institutionen und Autoritäten, Aufgaben und Funktionen, keine

Rechtssprechung innerhalb des von ihm beherrschten Gebietes anerkennen, „die er nicht selbst verliehen hat und die nicht von ihm hergeleitet werden“ (Mayer). Die zwei Wochen später feierlich verkündete Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte stellte ausdrücklich und in definitiver Form klar, dass „keine Körperschaft“ und „kein Individuum“ irgendeine wie auch immer geartete Gewalt ausüben könne, die „nicht ausdrücklich“ von der Nation als der Gesamtheit des Volkes und ihrer Souveränität ausgehe (Art. 3). Hieraus folgte, dass alle allgemeinen Gesetze wie auch alle einzelnen Gesetzesbestimmungen/ -regelungen über die Rechte, Pflichten und Freiheiten in den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen und Beziehungen innerhalb der neuen bürgerlichen Gesellschaftsordnung, über die öffentliche Ordnung als Ganzes und ihre staatlich-institutionelle Organisation/Gliederung, ihre Sicherung und Sicherheit, über die staatlichen Institutionen und Behörden, die Autoritäten und Ordnungskräfte im Einzelnen sowie über die Art und Anzahl der Steuern und Abgaben und ihrer Höhe *einzig und allein* in der allgemeinen Gesetzgebung der Nationalversammlung ihren legitimen Ursprung besitzen sollten (Art. 6, 7, 12, 13, 14). Zwar stand der König im Verständnis der neuen, künftigen konstitutionellen Monarchie nach wie vor an der Spitze des Staates. Im neuen verfassungs- und gesellschaftspolitischen Kompromiss von 1789/1790 sollte jedoch die Nationalversammlung das eigentliche politische Zentrum des neuen Staates sein: Die Nationalversammlung war die einzig legitime politische, legislative und exekutive Zentralgewalt des neuen Staates. In Zukunft lag also die reale politische Macht nicht mehr bei der Krone, sondern in der Nationalversammlung, d.h. de facto in den Händen der liberalen Reformaristokratie und liberalen Notabelbourgeoisie, welche später, ab September 1792 mit dem endgültigen Sturz der Monarchie, von den republikanischen und demokratischen Revolutionären ersetzt werden sollten.

2 – Die Déclaration des Droits de l’ Homme et du Citoyen (26.8.1789)

Noch im Spätsommer desselben für Frankreich schicksalhaften Jahres 1789 erreichte die liberale „Verfassungsrevolution“ der neuen politischen Eliten gegenüber der Krone und der reaktionären Aristokratie ihren hehren, leuchtenden ideellen Höhepunkt in der genannten universalen Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August. Die **universale Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789** war regelrecht eine **politische Sternstunde der Menschheit**. Im feudal-ständischen und spätabolutistischen Europa bedeutete die **universale Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789** regelrecht der **„Paukenschlag“** (Karl Dietrich Bracher), der eine neue Epoche der Menschheitsgeschichte einleiten sollte. *Im verfassungs- und sozialgeschichtlichen Kontext* des alten Europa bildete zwar die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte den **Höhe- und Schlusspunkt einer** langen,

jahrhundertealten **Tradition von Herrschaftsbegrenzungsverträgen gegenüber dem Staat** im politisch von Feudalordnung und Lehenswesen konstituierten, gesellschaftlich vom dreigliedrigen Ständewesen organisierten christlichen Abendland, dessen gesellschaftspolitisches Fundament vom Untergang Westroms an der dualistische, mehr-polige und hierarchische „monarchische germanische Staat“ (Georg Jellinek) gewesen war mit seinem ursprünglichen Prinzip vertragsmäßig wechselseitiger feudaler Treue- und Rat-, Dienst- und Schutzverhältnisse.

Dennoch verließ die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 *endgültig* den historischen Boden der Erklärungen von ständisch-korporativ verstandenen Freiheiten und Rechten seit dem Mittelalter oder von formulierten politischen Abwehr- und Teilnahme-/Teilhaberechten des Adels und des Bürgertums sowie ihrer Repräsentanz (Parlamente) gegenüber dem zentralisierten, rationalisierten und absoluten Königsstaat der Frühen Neuzeit (auf der Grundlage der klassischen antiken, christlichen oder rationalen Naturrechtslehre), wie beides im damaligen alten Europa besonders in der englischen Verfassungsgeschichte äußerst ausgeprägt gewesen war (Magna Charta Libertatum, 1215; Petition of Rights, 1628; Habeas Corpus 1679; Bill of Rights, 1689). Als Synthese bildete die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte rechts- und gesellschaftspolitisch die letzte logische Schlussfolgerung aus der Abschaffung der Leibeigenschaft und der völligen Vernichtung der Feudalität. **Sie stellte eine Zäsur in der europäischen Geschichte dar.** Im Rahmen der französischen Nationalversammlung besiegelte die universale Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich mit dem universalistischen **Postulat der Freiheit und Gleichheit aller Menschen** definitiv, formal und feierlich das Ende aller damals bekannten, historisch gewachsenen, traditionellen, „natürlichen“ politischen Herrschaften und herrschaftlichen Hierarchien, somit die Bindungen und Verbindlichkeiten gegenüber *irgendwem* (Gott; Kaiser/Zar; König; Feudal-/Lehensherr; Erbadel; Korporationen...) oder *irgendwas* (Thron; Krone; Stände- und Zunftwesen; Stadt- und Landgemeinden; Grundherrschaften; Privilegienordnung...). Die universale **Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789** stellte den endgültigen **Todesstoß für das Ancien Regime** dar.

An die Stelle wurden erstmals in der Geschichte Frankreichs **natürliche Rechte und Freiheiten jenseits des Feudal-, Lehens- und Ständewesens** in einem schriftlichen Rechkatalog verbindlich festgesetzt. Seit der Antike lehrt die Naturrechtslehre, dass es ein ungeschriebenes, unwandelbares und übergeordnetes, daher ewig wahres und immer gültiges/ geltendes Naturrecht existiere unabhängig jeglicher Staats- und Gesellschaftsordnung. Dieses Naturrecht ginge den positivierten, d.h. den schriftlich gesetzten Rechtsnormen voraus und wäre diesen vorgelagert. In der langen, zähen und spannungsvollen wie oftmals widersprüchlichen Geschichte der politischen

Ideen in der westlich-europäischen Zivilisation reichte die Naturrechtslehre von Aufklärung, Rationalismus und Humanismus über das christliche Mittelalter bis in die klassische griechisch-römische Antike zurück, um sich entweder auf eine gottgestiftete Weltordnung („kosmologisches Naturrecht“), oder auf das Wesen des Menschen („anthropologisches Naturrecht“) oder aber auf die praktische Vernunft zu berufen („rationales Naturrecht“). Zwar nahm die französische Nationalversammlung deutlich und dezidiert Abstand von der christlichen Kirche und Lehre. Für die Ausarbeitung und Ausformulierung der Menschen- und Bürgerrechtserklärung erhob die Nationalversammlung den höchsten Anspruch auf Rationalität, indem sie alle religiös-metaphysischen Aspekte kategorisch ausschloss. Dank allein jedoch der langen und reichen Tradition der Naturrechtslehre in der europäischen Geistesgeschichte galten die Menschenrechte von 1789 im rationalen und säkularen öffentlich-politischen Raum als **angeboren und unverlierbar, unveräußerlich und unverletzlich, vorstaatlich, individuell und überindividuell zugleich**, weil *allen* Menschen zu gewähren, daher **egalitär, moralisch, rechtlich, universell, fundamental und interdependent**.

Durch ihre Festsetzung erlangten die naturrechtstheoretisch begründeten **Menschenrechte** offiziell den **Status positiver personaler, „subjektiver Rechte“**. Als **individuelle Rechtsansprüche** waren die Menschenrechte somit nun *sowohl* gegenüber dem Staat *als auch* gegenüber Dritten **benenn- und einklagbar**. Die Verletzung jener nun einklagbaren und eingeklagten Rechte musste und sollte also die Formulierung in Recht und Gesetz von entsprechenden Sanktionen zur Folge haben. Da die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte der politischen Verfassung des neuen, revolutionären Frankreich vorausging und nun die einzig legitime Grundlage bilden sollte der gesamten Staats- und Gesellschaftsordnung, wurden die festgesetzten „**subjektiven Rechte**“ zum **Fundament des „objektiven Rechts“**, d.h. der **Gesamtheit** der Rechtsnormen der französischen Revolutionsgesellschaft. **Aus natürlichen Menschenrechten wurden also bürgerliche, damit politische Grundrechte**. Die Deklaration der Mensch- und Bürgerrechte von 1789 bedeutete daher eine „**historische Revolutionierung der Machtverhältnisse zwischen Staat und Bürger**“ (K. Peter Fritzsche). Nach der Menschen- und Bürgerrechtserklärung schien der Bürger nicht (mehr) der Diener des Staates zu sein, der seinen Bürgern „u. U. die Menschenrechte verleiht oder gewährt“ (Fritzsche) nach feudalem, gutsherrlichem oder absolutistischem Gutdünken. Vielmehr sollten die Menschen- und Bürgerrechte allem staatlichen Recht vorausgehen und die Legitimität jeglicher staatlichen Ordnung und Herrschaft zuallererst begründen. Damit sollte der Staat im Dienst des Individuums und des Volkes als Ganzes stehen und als Machtstaat kein absoluter Selbstzweck mehr sein. Aus diesen in der aufklärerischen Menschenrechtsdiskussion entwickelten politischen Ideen und Forderungen folgten für die politische Praxis und Realität die in der universalen Deklaration der Menschenrechte

beurkundeten grundsätzlichen **Verpflichtungen seitens des Staates 1. zur Selbstbeschränkung der Herrschaft** sowie **2. zur vollständigen Umsetzung, zur vollständigen Wahrung und zum vollständigen Schutz der Menschen- und Bürgerrechte.**

Durch die universale Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 wurde in Frankreich **der Mensch selbst als Bürger (Citoyen)** zum *politisch erwachenden oder bereits erwachten und (selbst)bewussten, im Denken und Handeln wissentlich und willentlich revolutionierenden Wesen sowohl im Staat als auch gegenüber dem Staat*. Gemäß des Menschen- und Bürgerrechts auf Leben und Freiheit geht der Bürger seinen eigenen Interessen nach. Hierdurch bildet und entwickelt er seine grundsätzlichen politischen Ideen und Vorstellungen, seine Meinungen und Überzeugungen von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft. Letztere stehen als Maßstäbe im Mittelpunkt seines Denkens, Handelns und Urteilens, um zum Ausdruck zu kommen gemäß des Menschen- und Bürgerrechts auf Rede- und Meinungsfreiheit. So gesehen leistet Jeder in seinem alltäglichsten Leben seinen mannigfaltigsten Beitrag zum allgemeinen Leben des Staates: „Der Mensch verwirklicht, was er durch den **Gebrauch der Vernunft** aus der *Natur* erkennt. Die wichtigste Konsequenz daraus war, dass sich überall die Überzeugung durchsetzte, dass *der Mensch selbst zum Handeln und Gestalten aufgefordert* sei. Es ging nicht mehr darum, in einer vorgefundenen Ordnung zu leben, sondern *eine neue Ordnung zu schaffen*“ (W. Schmale) *durch die unteilbare Unität der Prinzipien der Freiheit und Gleichheit.*

Liegt also der *Charakter der Menschenrechte in der Natur, in der Universalität und Unveräußerlichkeit*, so liegt ihr *folgeschwerer Anspruch*, somit ihre *Bedeutung und Fernwirkung für Staat und Gesellschaft* im grundlegenden *Ausschluss von Willkür und Benachteiligung, von Unfreiheit, Ungleichheit und Ungerechtigkeit* jeglicher Art und Form. Zwar richtete sich die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 in Frankreich wie die Amerikanische Verfassung von 1776 bzw. 1787 an den Menschen als Einzelwesen, an das autonome Individuum als Träger der Menschenrechte und als Ausdruck des „unhintergehbaren zivilisatorischen Fortschritts“ (Fritzsche) – im Sinne der universalistischen Aufklärungsphilosophie. Jedoch schien die französische Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte in ihrer Universalität über den innenpolitischen Raum und Rahmen des Nationalstaates klarer und eindeutiger hinauszugehen als die Grundrechteerklärung in der Amerikanischen Verfassung. Die Prinzipien von 1789 waren regelrecht als das „**politische Alphabet einer neuen Welt**“ (Rabaut Saint-Etienne) formuliert und verstanden, entsprechend als welthistorische Offenbarung propagiert worden. „Getragen vom hehren Pathos der moralischen Wucht des Menschenrechtsgedankens“ (Kühnhardt) wandte sich die französische universale Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte „an alle Welt“ (Ludger Kühnhardt) „zur Belehrung der ganzen Welt“ (Emile Boutmy) mit dem revolutionären

Bewusstsein und Anspruch, „ein neues Zeitalter der Menschheit zu begründen und mit der Vergangenheit abrupt und unwiderruflich in allen Bereichen menschlicher Existenz gebrochen zu haben“ (Gerd van den Heuvel).

Die Revolutionäre von 1789 erhoben also den Anspruch, „eine neue Epoche der Menschheitsgeschichte einzuleiten“ (Inge Baxmann). Mit der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechtserklärung machte sich die französische Nationalversammlung zur politischen Erbin und Anwältin der universalistischen Aufklärungsphilosophie: Sie übernahm von der Aufklärung den politischen Anspruch des „absoluten Anfangs“ von Neuem. Die Aufklärung selbst hatte in der europäischen Geistesgeschichte mit ihrem radikal-universalistischen Konzept der Menschheit „eine deutlich radikalere Variante des Universalismus“ im säkularen Raum dargestellt, als die christliche Lehre, Amtskirche und Kultur es jemals vermochten. Die Aufklärung definierte nämlich eine „Bestimmung von Zugehörigkeit“, „die kein Außen mehr kennt“ (Christian Geulen). So deutlich und dezidiert sich die Menschen- und Bürgerrechtserklärung ganz in der Aufklärungstradition von der christlichen (Amts)Kirche und Lehre absetzte und im Sinne der Beanspruchung höchster Rationalität alle religiös-metaphysischen Aspekte kategorisch ausschloss, so radikal ging die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 in ihrer Universalität über den innenpolitischen Raum und Rahmen des Nationalstaates klar und eindeutig hinaus. Neben dem Menschen als Einzelwesen, dem autonomen Individuum als Träger der Menschenrechte und als Ausdruck des „unhintergehbaren zivilisatorischen Fortschritts“ (K. Peter Fritzsche) im Sinne der Aufklärungsphilosophie schien die französische Menschen- und Bürgerrechtserklärung den ultimativen Ziel- und Endpunkt der Aufklärungsphilosophie politisch zu beinhalten: den **Menschen als Gattungsbegriff**. Die Vertreter des französischen Volkes in der Nationalversammlung verkündeten die **Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte** „nicht nur für die Franzosen, sondern daneben **für a l l e Menschen und Staaten**“. „Die französische Nationalversammlung verabschiedete also mit der „Déclaration des droits de l´homme et du citoyen“ nichts Geringeres als das Modell nicht nur der französischen, sondern der Verfassung schlechthin. Damit wurde diese Deklaration Ausdruck einer expansiven Ideologie, in deren Dienst sich die französische Nation stellen konnte“ (Gerd Kleinheyer).

Nun stand die aus liberalen wie demokratischen Prinzipien sich zusammensetzende Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 im Anfang einer neuartigen Zivilmoral und **Zivilreligion** in der Französischen Revolution. Bei ihrer Formulierung und Niederschrift in der heute uns bekannten und überlieferten Form, bei ihrer Verkündung und Verbreitung erwarb sich die universale Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte „einen religiösen und heiligen Charakter“ und wurde zum absoluten „**Symbol des politischen Glaubens**“ (Thouret). Im Sinne der politischen

Bildung des Volkes erhielt die universale Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte einen unermesslichen pädagogischen Wert. Die Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 wurde regelrecht zur **Bibel einer neuartigen Staatsbürgerkunde** (*éducation civique*): „**an allen öffentlichen Orten ist sie angeschlagen, sie hängt in den Wohnstuben der auf dem Lande lebenden Bürger aus, und die Kinder erlernen mit ihr das Lesen**“ (Thouret).

Die **Erklärung der Menschenrechte von 1789** bildete den absoluten **Höhepunkt des naturrechtlichen Denkens in der politischen Aufklärung**. Die universale Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte war Ausdruck und Spiegelbild des Vertrauens in die Vernunft des Menschen. Die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte war getragen von der **Zuversicht**, dass der Mensch sich vernünftige Gesetze geben könne, um innerhalb gerechter Gesetze und wohlgeordneter Institutionen sich zum Guten zu entwickeln.

Auf eigentümliche Art und Weise koexistierten in der französischen Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte verschiedene politische Prinzipien, die sich äußerlich auszuschließen scheinen. Das universalistische rationale Naturrecht (Art. 1: natürliche Freiheit *und* Gleichheit *aller* Menschen) steht der politischen Gesellschaftsbildung (Art. 16: *société politique*) in der Staatsnation (Art. 3) gegenüber. Die Freiheit und Gleichheit als Menschen- und Bürgerrechte „zum Vorteil aller“ in der politischen Gesellschaft und ihre Sicherung durch eine zentralisierte, steuer- und abgabenfinanzierte öffentliche Gewalt im Namen der Allgemeinheit (Art. 12 & 13) schließen die funktionale soziale Gliederung der neuen bürgerlichen Gesellschaftsordnung im Namen des „allgemeinen Nutzens“ auf der Grundlage verschiedenartigen Berufe und Berufsgruppen, der individuellen Arbeit und Leistungsfähigkeit, der Einkommens-, Vermögens- und Besitzverhältnisse in keinsten Weise aus (Art. 1). Die natürliche Freiheit als angeborenes, unverlierbares, unveräußerliches und unverletzliches Menschenrecht (Art. 1) kann im politisch-gesellschaftlichen Raum des Nationalstaates mittels Rechtspositivismus und allgemeiner Gesetzgebung im Namen der Allgemeinheit, der Volkssouveränität, der „öffentlichen Ordnung“ und ihrer Sicherheit nötigenfalls *immer* eingeschränkt werden (Art. 4 & 5; Art. 10 & 11). Schließlich ergänzt und begrenzt der Minderheitenschutz durch individuelle Freiheitsrechte in Gestalt bürgerlicher Grundrechte aus dem Geist des universalen rationalen Naturrechts (Art. 1 & 2: Freiheit, Eigentum, Sicherheit, Widerstand gegen Unterdrückung; Art. 10 & 11: Rede- und Meinungsfreiheit; Art. 14: allgemeine politische Teilhabe-/Teilnahmerechte; Art. 17: Eigentum als „unverletzliches und heiliges Recht“) das Mehrheitsprinzip der Volkssouveränität (Art. 6: Allgemeiner Volkswille) in der Nation als die Gesamtheit des Volkes (Art. 3). Ihrem absoluten Wesen und Anspruch nach beinhalteten die abstrakten und universalen **Prinzipien von 1789** also im Grunde die **utopische Idee einer reinen Herrschaft auf den absolut rationalen Prämissen der politischen Aufklärung: Die an Rechte,**

Freiheiten und Pflichten egalitäre, in jeglicher Hinsicht **transparente und uneingeschränkte, universale liberale Demokratie in Repräsentativverfassung**, an der *prinzipiell absolut jeder Mensch* in seiner Qualität und Fähigkeit als Bürger kraft seiner Vernunftbegabung, seiner legitimen individuellen Interessen, seiner individuellen Arbeits-/Leistungskraft und seiner individuellen Begabungen politisch und sozial, wirtschaftlich und kulturell aktiv mitgestalten könne, dürfe und solle (Art. 14), und die darüber hinaus von Jeder/m kontrollierbar und nachvollziehbar wäre (Art. 14 & 15).

Im Lichte dieser utopischen Idee einer reinen, vollkommenen Herrschaft auf der Grundlage der politischen Aufklärungsphilosophie mussten **alle** nach 1789 unternommenen verfassungs- und gesellschaftspolitischen **Versuche einer Neudefinierung, Neuausrichtung und Neuorganisierung von sozialer und politischer Ordnung, Herrschaft und Hierarchie in Staat und Gesellschaft in irgendeiner Art und Weise**, bald offen, bald latent, **immer im Gegensatz, Widerspruch und Konflikt zum moralisch-universalistischen Postulat der natürlichen Freiheit und Gleichheit aller Menschen** stehen, das in der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 als allgemeines, universales politisches Prinzip deklariert wurde.

Rechtshistorisch und gesellschaftsgeschichtlich war durch das Postulat von 1789 von der natürlichen Freiheit und Gleichheit aller Menschen und Bürger eine einmalige, noch nie gekannte und noch nie da gewesene politische Grenzüberschreitung vollzogen worden. Mit jenem Postulat wurden alle damals bekannten und überlieferten, traditionell-geschichtlichen Arten und Formen hierarchischer Ordnung und Herrschaft in Staat und Gesellschaft überwunden. In seiner strikten Konsequenz hatte das moralisch-universalistische Postulat der Freiheit und Gleichheit aller Menschen und Bürger daher die *grundsätzliche Ablehnung jeglicher Art und Form von Ordnung und Herrschaft* zur Folge, *welche auf zementierte soziale und politische Unterschiede und Unterscheidungen, Gliederungen und Schranken in hierarchischen Abstufungen und Abhängigkeitsverhältnissen gründeten*. Die Idee der natürlichen und politischen Freiheit und Gleichheit aller Menschen und Bürger als Prinzip von 1789 leitete einen ganzen Prozess der Fundamentalpolitisierung der Gesamtheit der damaligen französischen Bevölkerung ein. Die Ideen von 1789 schärfen das historisch-politisch kritische Bewusstsein und damit das individuelle wie das kollektive politisch-gesellschaftliche Gedächtnis und Gewissen.

Nach definitivem Verlassen des jahrhundertealten, historischen Bodens aller damals bekannten, überlieferten, traditionellen, „natürlichen“ herrschaftlichen Hierarchien, somit aller Bindungen und Beziehungen, Verhältnisse und Verbindlichkeiten gegenüber *irgendwem* (Gott; Kaiser/Zar; König; Feudal-/Lehensherr...) oder *irgendwas* (Thron; Krone; Stände-, Zunft- und

Korporationswesen; Stände- und Privilegienordnung; Grundherrschaften...) infolge der rechtshistorischen wie gesellschaftsgeschichtlichen Zäsur der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 sollte *überhaupt jegliche neuartige Definierung und Ausrichtung von sozialer wie politischer Ordnung und Herrschaft grundsätzlich vom kritischen, "schlechten" individuellen wie kollektiven, gesamtgesellschaftlichen Bewusstsein und Gewissen begleitet* werden. Alle im neuen revolutionären Frankreich unternommenen Versuche einer Neudefinierung und Neuaufstellung in Staat und Gesellschaft einer Herrschaft von Menschen über Menschen in Gestalt einer neuen/neuartigen Sozialordnung/-struktur mit hierarchischen Abstufungen und Abhängigkeitsverhältnissen standen daher von Anbeginn unter einem äußerst erhöhten, noch nie gekannten und massiven Legitimationsdruck. Auf eindrucksvolle Weise wird dies illustriert durch die erklärte und wortgewaltige, wohl begründete wie rhetorisch brillante Feindschaft der revolutionären Gallionsfiguren Maximilien de Robespierre, Camille Desmoulins und Jean-Paul Marat gegen die von der liberalen Reformaristokratie und Notabelbourgeoisie im Zensuswahlrechtssystem vom 22. Dezember 1789 zementierte neuartige politische Willkür und Benachteiligung und gegen die hierüber neu geschaffene politische Ungleichheit, Unfreiheit und Ungerechtigkeit innerhalb der neuen revolutionären Staats- und Gesellschaftsordnung.

Die in der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 gezeitigte rechtshistorisch-gesellschaftspolitische Grenzüberschreitung von Ordnung, Herrschaft und Hierarchie warf nun die allesentscheidende *gesellschafts- und verfassungspolitische Frage* auf, *wie* bei der grundsätzlichen, definitiven und vollständigen offiziellen Aufhebung jeglicher äußerlicher sozialer und politischer Unterschiede und Schranken im universalistischen Namen der natürlichen Freiheit und Gleichheit *eine soziale und politische Ordnung und Herrschaft überhaupt noch denkbar und möglich wäre ohne soziale und politische Unterscheidungen und Schranken*, somit *ohne* hierarchische Abstufungen und Abhängigkeitsverhältnisse, welche einer jeden Art und Form von Ordnung und Herrschaft immanent sind, daher in der politischen und sozialen Praxis und Realität als notwendig und unabdingbar erscheinen.

In jeglicher Hinsicht stellte die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 eine Herausforderung dar für das grundlegende sozialphilosophische und staatsrechtliche sowie für das traditionelle politische und soziale Denken und Handeln, „nicht zuletzt deshalb, weil sie mit einigen der elementarsten Voraussetzungen der politischen und naturrechtlichen Denkweise schlechthin unverträglich gewesen war“ (Manfred Riedel) und sie es auch bis auf den heutigen Tag bleibt. Die Widersprüchlichkeit und Unvereinbarkeit der postulierten Universalität der Menschen- und Bürgerrechte mit wesentlichen Voraussetzungen der politischen und naturrechtlichen Theorie und Denkweise, der „Staatskunst“ und der politischen Wissenschaft lag in den Prinzipien von 1789

selbst begründet. Die Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 zog also im politischen Diskurs, in der politischen Philosophie, schließlich in der politischen und sozialen Realität und Praxis einen ganzen Katalog an Widersprüchlichkeiten und Unsicherheiten, an Fragestellungen und Problematiken, an Kontroversen, Herausforderungen und Chancen nach sich. Die Revolution von 1789 eröffnete also ein ganzes Zeitalter politisch-ideologischer Konflikte und Machtkämpfe mit schweren und tiefen gesellschaftspolitischen Folgen von geschichtsphilosophischer Bedeutung. Seit 1789 sollten die Differenzen und Diskrepanzen zwischen einerseits Theorie und Anspruch der Menschenrechte und andererseits der politischen und sozialen Praxis und Realität immer wieder aufs Neue aufklaffen, um die gesamte politische Kultur der letzten zwei Jahrhunderte in Europa und sogar im Rest der Welt zu prägen.

Die Problematiken der modernen politischen Menschenrechtsdiskussion seit 1789 begannen mit der neuzeitlichen Definition des Freiheitsbegriffes selbst, der der französischen Menschen- und Bürgerrechtserklärung zugrunde liegt und fundamental vom Freiheitsbegriff in der politischen Theorie und in der offiziellen Geschichtsschreibung der griechischen und römischen Antike differiert. Diese fundamentale Differenz im Freiheitsverständnis zwischen der griechisch-römischen Antike und der Neuzeit und Moderne ist im Wesentlichen auf sozioökonomische und zivilisatorische Wandlungen und Entwicklungen, Fakten und Tatsachen zurückzuführen. In der griechisch-römischen Antike definierten sich der freie griechische Bürger seiner Polis sowie der freie Bürger der Römischen Republik in Abgrenzung zum unfreien, körperlich arbeitenden Sklaven. Freiheit war offiziell und in erster Linie „Teilnahme *am* Staate“ (Jellinek), d.h. „Freiheit *für* den Staatsdienst, Anspruch des Vollbürgers auf *Teilnahme an Gericht und Regierung*“ (Gerhard Ritter). Der Handel und Gewerbe betreibende Bürger des Mittelalters und der Neuzeit hingegen definierte sich in Abgrenzung zum Adel, der im Mittelalter zunächst kriegerisch gewesen war, um in der Frühen Neuzeit in seiner überwältigenden Mehrheit total untätig und parasitär zu werden. Aufgrund der naturrechtstheoretischen Begründung ist die neuzeitliche, moderne Freiheitsidee die vorstaatliche „natürliche Freiheit“ (Jellinek), die „Freiheit *vom* Staat oder *gegenüber* dem Staat“ (Gerhard Ritter). Daraus folgte die oben genannte Forderung nach „grundsätzlicher Selbstbeschränkung der Staatsgewalt“ (Ritter), die als grundsätzliche Verpflichtung seitens des zentralisierten Staates in der politischen Verfassung, in Recht und Gesetz zu verankern galt. Im Gegensatz zur klassischen Politik ging und geht das Naturrecht ungebrochen vom Sein des Einzelnen aus. Im Rahmen der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 löste die universale, rationale Naturrechtslehre somit die in der klassischen Politik angenommene Idee einer Einheit und Identität von *civitas* (Staat/Gemeinwesen/Gemeinwohl) und *societas civilis* („zivile“, bürgerliche Gesellschaft) endgültig auf, welche in der politischen Theorie aus der Aristoteles-Tradition herrührte und bis weit in das 18. Jahrhundert hinein fernwirkte. Im Gefolge der modernen

bürgerlichen Revolutionen des 18. Jahrhunderts sollten Sinn, Ziel und Zweck des Lebens nicht mehr unbedingt oder überhaupt gar nicht mehr im „guten Leben“, im „Glück“ oder in der „Glückseligkeit“ der Bürger im aristotelischen Sinne erkannt werden. Aufgrund der in den bürgerlichen Grundrechten positivierten rationalen Naturrechtslehre sollte der moderne bürgerliche Mensch nicht mehr zwingend auf das Leben *im* Staate angelegt sein, um *nur dort* durch rechtes, tugendhaftes Handeln etwa im militärischen Dienst sowie in politischer Teilnahme und Teilhabe *am* Staate durch Wahlen, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit/Rechtssprechung sein letztes und eigentliches Ziel, seine letzte und eigentliche Bestimmung wie seine letzte und eigentliche Vollendung zu erreichen. Daraus folgt, dass in Zukunft nicht jeder Beitrag eines jeden Bürgers bzw. einer jeden sozialen Gruppe zum allgemeinen politischen und sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der jeweiligen politischen Gesellschaft auch zwangsläufig ein wie auch immer gearteter Gewinn und Profit für die Allgemeinheit ist bzw. sein muss.

Mit geradezu welthistorischer Bedeutung und Dimension hatte die Revolution von 1789 die moderne, immanente und immer währende Krise der Dissoziation von, des Gegensatzes und der Differenz zwischen Staat und Gesellschaft offenbart: Mit und nach der strukturellen Systemkrise des feudalistischen und spätabsolutistischen Ancien Régime war der französischen Revolutionsgesellschaft die unwiederbringliche, fundamentale Trennung von Staat und Gesellschaft bewusst vor Augen geführt. Die jahrhundertlang angenommene und projektierte, theoretisierte und geltende sozialphilosophische Idee der civitas bzw. res publica als societas civilis, d.h. die Einheit, die Identität und Synonymität von Staat (civitas, respublica: Gemeinwesen und Gemeinwohl) als Macht- und Herrschaftsinstitution und ziviler, „bürgerlicher Gesellschaft“ als untrennbar dazugehöriger geschlossener Untertanenverband (societas civilis), das synonyme Verständnis und die synonyme Verwendung von „bürgerlicher“ und „politischer“ Gesellschaft, die Gleichbedeutung und Synonymität von ziviler, bürgerlicher Gesellschaft mit der jeweiligen politischen **Herrschaftsform/Herrschaftsordnung**, kurz die untrennbare Zusammengehörigkeit von ziviler bürgerlicher Gesellschaft und politischer Herrschaft waren definitiv revolutioniert worden zugunsten einer in der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte definierten Staats- und Gesellschaftsordnung, die ihre Legitimation *einzig und allein* auf die als staatsbürgerliche Grund- und Freiheitsrechte positivierten vorstaatlichen, natürlichen, angeborenen, unveräußerlichen, unverlierbaren und unverletzlichen Rechte und Freiheiten des Individuums und deren verpflichtenden Schutz durch die öffentliche Ordnung und Gewalt gründen sollte. In den Augen vieler zeitgenössischer Intellektueller, Dichter wie Denker in Frankreich wie im damaligen europäischen Ausland ging die Große Französische Revolution sogar noch weiter infolge der gesellschafts- und verfassungspolitischen Bedeutung sowie der universalen, welthistorisch-geschichtsphilosophischen Dimension der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte. Insofern

bewahrheitete sich die Beobachtung des zeitgenössischen „deutschen“ Jakobiners und späteren Vaters des deutschen Nationalismus unter der Napoleonischen Besatzung, Johann Gottlieb Fichte, wonach die Französische Revolution mit ihrer universalen Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte eine einzige Überwindung des Staates durch die moderne zivile, bürgerliche Gesellschaft darstellte.

Die moderne, zivile, bürgerliche Gesellschaftsordnung selbst war und ist ungebrochen ein „System der Bedürfnisse“ (Hegel), das *ausschließlich* durch Arbeit, Leistung und Verdienst, Eigentum, Geld und Tausch/Handel definiert und geprägt ist. Die moderne bürgerliche Gesellschaft, die sich politisch am Ende des 18. Jahrhunderts in der Großen Französischen Revolution im Konstrukt der an Freiheiten und Rechten egalitären Staatsnation und Staatsbürgergesellschaft emanzipierte, erschien ihrem Wesen nach primär als eine reine, vorstaatliche und zweckorientierte Wirtschaftsgesellschaft bestehend aus am individuellen Eigennutz und Eigenvorteil orientierten Privatpersonen. Dem universalen Wesen und Anspruch der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 nach war zwar die Gesamtheit des souveränen Volkes an natürlichen, vorstaatlichen Menschenrechten sowie an politischen oder staatsbürgerlichen Grundrechten und Freiheiten gleich. Innerhalb der nationalstaatlich konstituierten und organisierten modernen bürgerlichen Gesellschaftsordnung als einer reinen, primär vorstaatlichen und zweckorientierten Wirtschaftsgesellschaft waren die theoretisch an Rechten und Freiheiten gleichen Privatpersonen jedoch de facto durch Eigentum, Einkommen und Vermögen ungleich, d.h. voneinander unterschieden und getrennt, voneinander abhängig und/oder unabhängig. Nach dem vom Staatsrechtler und politischen Theoretiker Abbé Emanuel Joseph Sieyès definierten und propagierten Verständnis der Staatsnation und Staatsbürgergesellschaft als reine nationale Wirtschaftsgesellschaft sollten Eigentum, Einkommen und Vermögen die wesentlichen, zentralen und fundamentalen Merkmale und Kriterien der sozialen und ökonomischen Unterscheidung und Gliederung unter den Bürgern sein und auch bleiben. Auf der Grundlage der natürlichen, vorstaatlichen Menschenrechte und der als Grundrechte positivierten Bürgerrechte sollte die neue politische Gemeinschaftsbildung und Gesellschaft im Verständnis der Konstitutionellen von 1789/91 nun die Organisation, Vertretung und Verwaltung nüchternen sozialer und wirtschaftlicher Interessen sein. Als die wichtigsten, wesentlichsten und zentralsten Menschen- und Bürgerrechte standen die persönliche Freiheit, die persönliche Sicherheit sowie das persönliche Eigentum im Mittelpunkt des liberal-revolutionären Verfassungs- und Gesellschaftskompromisses.

Durch die Prinzipien der Nation und der Volkssouveränität nach dem Mehrheitsprinzip hatte die liberale Verfassungsrevolution von 1789/91 den neuen, modernen Nationalstaat zum eigenständigen, übergreifenden parteilichen Handlungssubjekt gemacht. Die Auflösung der Einheit

und Identität von civitas und societas civilis bedeutete langfristig eine Abkehr vom alten Wohlfahrtsgedanken in der klassischen, polizeistaatlichen Politik des zentralistischen, monistischen, absoluten Fürsten- und Königsstaates der Frühen Neuzeit, welche aus dem Geist der Aristoteles-Tradition inspiriert war. Vor dem Hintergrund der Säkularisierung und Verweltlichung von Staat und Gesellschaft und ihrer Trennung sollte der alte Wohlfahrtsgedanke letztlich zugunsten eines neuen, reinen, nüchternen und nackten Machtstaatsdenkens aus dem Geist Nicolo Machiavellis und Thomas Hobbes' aufgegeben werden. Das Machtstaatsdenken des neuen politischen Zeitalters erfolgt nun nicht mehr im Sinne und Dienste des absoluten Fürsten- bzw. Königsstaates, sondern einzig und allein im Namen der Nation als die Gesamtheit des Volkes und ihrer Volkssouveränität. Das neue Machtstaatsdenken des neuen politischen Zeitalters konzentriert sich nicht in erster Linie auf das „gute Leben“, das „Glück“ oder die „Glückseligkeit“ der Bürger im aristotelischen Sinne von rechtem, tugendhaftem, auf den Staat gerichteten Handeln, sondern auf die Befriedigung der physischen Bedürfnisse einer am reinen Eigennutz und Eigenvorteil orientierten Bevölkerung zum Zwecke ihrer besseren Führung. Entsprechend sollte das neue, nüchterne Machtstaatsdenken nicht mehr im Sinne der alten, klassischen Politik primär danach fragen, „was staatlicherseits geschehen, wie die staatliche Ordnung zum Wohle eines bestimmten Volkes zu bestimmter Zeit gestaltet werden, was für Gesetze gegeben werden sollten, um so etwas wie die *allgemeine Wohlfahrt* zu befördern“ (Volker Sellin).

Einzig die Jakobinerherrschaft (Juni 1793 – Juli 1794) unter der Führung des idealistischen „Unbestechlichen“ Maximilien de Robespierre trachtete noch nach einer zu fördernden allgemeinen Wohlfahrt im alten, herkömmlichen, klassischen Sinne, der sich im Namen der sozialen, politischen wie ökonomischen Gleichheit und Gleichberechtigung jeder einzelner Staatsbürger einfügen, ein- und unterordnen sollte. Diesen politisch-gesellschaftlichen Anspruch und dieses Selbstverständnis beinhaltete die Jakobinerdiktatur in ihrem programmatischen Regierungstitel, ein „Wohlfahrtsausschuss“ (**Comité de Salut Public**) zu sein. Mit ganzer Kraft trachtete die Jakobinerherrschaft noch danach, mittels staatlichem Dirigismus der Wirtschaft im Namen der Allgemeinheit sowie mittels „Despotie der Freiheit“ durch Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Tugend und Moral mit Terror und Terror mit Tugend im Namen einer höheren, universalen Zivilmoral und -religion und eines deistischen „Kults des Höchsten Wesens“, an die klassische Idee einer allgemeinen Wohlfahrt voll und ganz wiederanzuknüpfen und hierdurch die universale Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte mit der Aristoteles-Tradition einer untrennbaren Einheit und Identität von civitas/res publica und societas civilis (s.o.) zu versöhnen. Im Lichte des unaufhebbaren, fundamentalen Gegensatzes von Staat und Gesellschaft sollte jedoch das Politische vor wie nach der Jakobinerherrschaft im Wesentlichen im Erlauschen der „Zeitbedürfnisse“ (Theodor Mommsen) sich beschränken. Das Politische sollte sich in der klaren

und schroffen Unterscheidung nach reinen, realistischen machtpolitischen Gesichtspunkten der wirklichen und bedeutsamen gesellschaftlichen Tendenzen und materiellen Bedürfnisse von den bedeutungslos sich erschöpfen. Das Ziel dieses politischen Denkens und Handelns war und ist ungebrochen die bessere Einbeziehung und Integration der gesellschaftlichen Kräfte in den modernen Nationalstaat und seiner rationalen Herrschafts- und Verwaltungsorganisation. In der offenen Trennung und fundamentalen Differenz von Staat und Gesellschaft standen sich während der Französischen Revolution daher zwei völlig verschiedene politische Blickpunkte nahezu unversöhnlich gegenüber: Betrachtete die politische Anschauung der jeweiligen revolutionären Machthaber den Nationalstaat "von oben", um die gesellschaftlichen Entwicklungen und Kräfte unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen, „was sie zur Sicherung seiner Macht beitragen könnten“ (Volker Sellin), so sah und suchte die soziale Auffassung "von unten" im Staate nun „lediglich die Mittel zur Förderung gesellschaftlicher Interessen“ (Sellin).

In gewisser Weise beinhalteten und beförderten also die allgemeinen politischen Prinzipien von 1789 auf gesamtgesellschaftlicher und staatlicher einen puren Materialismus und einen offenen „utilitaristischen Krämergeist“ (Görg Haverkate) innerhalb des jeweiligen Nationalstaates und seines Volkes. Zum Erstaunen und stillen Entsetzen des späteren Propheten des demokratischen Massenzeitalters, Alexis de Tocqueville, generierte bereits die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 die **urneuzeitliche Problematik des Bürgers als** reinen, äußerlich friedfertigen **Konsumenten von natürlichen, personalen, individuellen Rechten und Freiheiten**. Nach 1789 musste absolut jede politische Regierung der neuen Staatsnation mit einem Staatsvolk rechnen, das aus am Eigeninteresse, Eigennutz und Eigenvorteil orientierten Privatpersonen bestand. Von den Massen an bürgerlichen Rechte- und Freiheitskonsumenten versprach sich die jeweils im Namen der Nation und der Volkssouveränität errichtete oder eingesetzte politische Regierung, dass diese die Legitimität und Stabilität der Herrschaft und Ordnung fördern und festigen, dass diese Letztere zumindest nicht infrage stellen. Das naturrechtlich begründete, vorstaatliche Freiheitsverständnis der Neuzeit und der entsprechende politisch-gesellschaftliche Freiheitsbegriff mit dem liberalen Prinzip des Minderheitenschutzes als Ergänzung und Begrenzung des Mehrheitsprinzips, das durch den neuzeitlichen Freiheitsbegriff eingeleitete rechtshistorische, gesellschafts- und staatspolitische Moment einer „**Revolutionierung der Machtverhältnisse zwischen Staat und Bürger**“ (K. Peter Fritzsche) bildeten die geistigen, gesellschafts- und verfassungspolitischen Grundlagen für die Entwicklung der neuen, modernen **Staatsnation** zum **modernen interventionistischen Anstaltsstaat**. Als institutioneller, zentralistischer und monistischer Flächenherrschaftsstaat mit rationaler Verwaltung Herrschaftsorganisation wurde der **moderne Nationalstaat** zur „**dienenden Schutz Einrichtung**“ (Gerhard Oestreich) seiner Bevölkerung. Aufgrund seiner Menschenrechte, die als bürgerliche Grundrechte und Grundfreiheiten

in der politischen Verfassung und im weiteren Recht positiviert wurden, konnte der Staatsbürger also mit einer gewissen Anspruchs- und Forderungshaltung an Staat (Gemeinwesen/Gemeinwohl) und Gesellschaft herantreten. Der moderne, an Rechten und Freiheiten gleiche Nationalstaat als „dienende Schutz Einrichtung“ und als moderner interventionistischer Anstaltsstaat setzte einerseits den wechselseitigen politischen Mechanismus der fiktiven Identität zwischen Staat und Bürger richtig in Gang, die sich bis zur bedingungslosen, totalen Identifikation steigern kann. Andererseits bargen die vom jeweiligen liberalen und demokratischen Nationalstaat als bürgerliche Grundrechte gewährten, gesicherten und geschützten natürlichen, individuellen Freiheitsrechte für die Zukunft die immerwährende politisch-soziale Gefahr, dass die Staatsbürger aufgrund ihrer natürlichen Anrechte und Ansprüche kraft ihrer individuellen Freiheitsrechte jeglicher Verantwortung und Verpflichtung gegenüber der staatlich-gesellschaftlichen Allgemeinheit möglichst auszuweichen suchten, um sich in „isolierte, auf sich zurückgezogene Monaden“ (Karl Marx) zu verwandeln.

Der Höhe- und Endpunkt dieses urmodernen politischen Phänomens sollte im Kalten Krieg erreicht werden. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung in zahlreichen Arbeitskämpfen sowie unter dem Druck der Demokratisierungsschübe im Zuge voranschreitender sozialliberaler Gesellschaftsvorstellungen und antikapitalistisch-linksalternativer/linksökologischer Gesellschaftskritik (68er-Bewegung!) erfolgte zwischen 1950 und 1983 die Expansion des demokratischen, an Grundrechten und Freiheiten egalitären Interventions- und Sozialstaates durch stete konzessionspolitische Reformen vor dem Hintergrund der politisch-ideologischen Systemkonfrontation zwischen Kapitalismus und Kommunismus. In Anbetracht der bald direkten, bald indirekten staatlichen Organisierung und Lenkung des westdeutschen Wirtschaftswunderlands in der „sozialen Marktwirtschaft“ hatte während seiner Amtszeit der christdemokratische Bundespräsident Heinrich Lübke einmal mit Erstaunen festgestellt, dass es in seiner Kindheit und Jugendzeit sowie als junger Mann *bei ihm* noch geheißen habe, dass „wir alle Diener des Staates“ wären, während man heute den Eindruck bekäme, „dass der Staat unser aller Diener wäre“.

Zwar betrachtet im Zeitalter der demokratischen Massen- und Konsumgesellschaften des 20./21. Jahrhunderts eine „kollektive Selbstsucht“ (Karl Popper) in Gestalt eines modernen Massenegoismus den „**Staat** nur noch **als Rentenanstalt**“ (Gerhard Ritter). Dieser moderne Massenegoismus hält „das Ausweichen vor tätiger Mitverantwortung und opferbarem Einsatz für die Gemeinschaft für ein demokratisches Menschenrecht“ (Gerhard Ritter). Dennoch darf nie vergessen werden, dass diese selbstsüchtige Rolle und Erscheinung des Bürgers als Rechte- und Freiheitskonsumenten und als Selbstbediener im Staat kraft seines Menschseins und ohne Verpflichtungsgefühl oder mit Angst und Scheu davor, lange vor den Massen, zuvörderst besetzt

und vorgelebt wurde und auch noch heute wird durch den unternehmerisch tätigen, wirtschaftenden „Bourgeois“ – das wesentliche Kernstück des modernen Bürgers. Infolge der Entfesselung des Industriekapitalismus und des modernen nationalstaatlichen Imperialismus sollte sich der in der Staatsnation politisch sich emanzipierende Bourgeois schnell in die politökonomische Charaktermaske und politisch-ideologische Feind- und Hassfigur des monopolisierenden Kapitalisten verwandeln in den Augen der antikapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftskritik in allen politisch-ideologischen Lagern vor dem Hintergrund der allmählichen Demokratisierung der westlich-europäischen Gesellschaften. In der alltäglichsten politischen und sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Praxis und Realität enthüllte das moralisch-universalistische Postulat der natürlichen Freiheit und Gleichheit aller Menschen die natürliche Freiheit und Gleichheit aller Menschen in ihrer naturgemäßen Schlechtigkeit und Verderbtheit. Seit dem 18. Jahrhundert läuft der moderne bürgerliche Mensch in den modernen Staatsbürgergesellschaften *immer und überall* Gefahr, die „**Menschenrechte**“ als „**Deckmantel des bloßen Privategoismus**“ (Gerhard Ritter) zu missdeuten und zu missbrauchen. Wie die historische Erfahrung der letzten zwei Jahrhunderte in Europa und der Welt bis auf den heutigen Tag zeigt, kann sich jener kollektive Privategoismus sogar inmitten eines demokratischen, an Rechten und Freiheiten gleichen, formalen Verfassungs- und Rechtsstaates bis zur offen und direkt, unmaskiert und unverblümt „brutalen Ausnutzung wirtschaftlicher Macht und Freiheit ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl und die Mitmenschen“ (Ritter) steigern.

Aufgrund seiner politisch-ideologischen Begründung auf der jahrhundertealten Naturrechtslehre enthüllt der moderne Freiheitsbegriff also eine spannungsreiche, gar explosive Doppelgesichtigkeit: einerseits das Moment der Kritik und Sprengung jeglicher Art und Form von Ordnung, Herrschaft und Hierarchie, andererseits das Moment ihrer Herstellung, ihrer Legitimierung und ihrer Stabilisierung. Auf der Grundlage jenes Freiheitsbegriffs besitzt der moderne Menschenrechtsgedanke also „immer die Tendenz, gegebene politische Ordnungsgefüge in Frage zu stellen zugunsten einer individualisierten Existenzweise, die sich der Einfügung in das Gesamtgebilde von Staat und Gesellschaft zu entziehen sucht“ (Kühnhardt). Die Verweigerung der Integration, der Anpassung und Einfügung, der Ein- und Unterordnung kann bis zur „Relativierung der konkreten politischen Bindungen, im Extremfall“ bis zur „Infragestellung jeder Staatsordnung“ (Karl Dietrich Bracher) führen. Zwar kann man dem Betreffenden seine eventuelle Verneinung eines jeweiligen Staats- und Gesellschaftssystems und seine entsprechende Verweigerung der Integration, der Anpassung und Einfügung, der Ein- und Unterordnung in das jeweilige Gesamtgefüge von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, seine Flucht davor vorwerfen.

Dieser *Vorwurf* kann jedoch *einzig und allein in Bezug auf die jeweils verneinte Staats-*

und Gesellschaftsordnung formuliert werden. Mithilfe einer Vertragslogik und einer Tauschgerechtigkeit erhebt die jeweils verneinte liberale und demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und ihre zentralisierte, steuer- und abgabenfinanzierte öffentliche Gewalt nämlich den Anspruch, Freiheit und Gleichheit für alle um- und durchzusetzen, zu wahren und zu schützen. Zur Gewährleistung und zum Schutz bedarf einer „ordnenden Gerechtigkeit“. Als „ordnende Gerechtigkeit“ regelt die Tauschgerechtigkeit den Austausch, ist also „für den Geschäftsverkehr bzw. das Zivilrecht zuständig“ (Otfried Höffe) und hat „die Gleichwertigkeit im Nehmen und Geben“ zum Grundsatz (Höffe). Der Vorwurf an den Einzelnen, der die Gesellschafts- und Staatsordnung verweigert, kann daher **einzig und allein aus der reinen Sicht der Zivilmoral** bestehen. Demnach stellt der Betreffende auf selbstverständliche Weise Ansprüche und Anforderungen an das Gemeinwesen/die Allgemeinheit allein aufgrund seines Menschseins oder hat sie gestellt, um als bürgerliche Grundrechte festgeschriebene individuelle Rechte und Freiheiten zu konsumieren, *ohne* im Gegenzug seinen Teil gebührend zu geben und den entsprechend gesetzlich festgesetzten, geschuldeten Pflichten und Verpflichtungen beizukommen (z.B. durch Steuern zahlen zur Gewährleistung dergleichen individuellen Rechte und Freiheiten für seine MitbürgerInnen) bzw. beikommen zu wollen (z.B. durch die Forderung nach steter Steuersenkung zum reinen persönlichen Eigenvorteil und ohne irgendeine Rücksicht auf die Allgemeinheit).

Indessen besitzt der Mensch als Individuum **aus Sicht der Naturrechtslehre** gewisse angeborene, natürliche, vorstaatliche und vorgesellschaftliche, unveräußerliche, unveränderbare, unverletzliche und unverlierbare Rechte wie das Recht auf Leib und Leben, auf Freiheit, Sicherheit und freie Meinungsäußerung sowie Recht auf freie Bildung, zumal die politisch-gesellschaftliche Freiheitsidee der Neuzeit und Moderne im Wesentlichen auf der Naturrechtslehre gründet. **An und für sich** kann dem Einzelnen, aufgrund seines bloßen Menschseins, sein – *aus zivilmoralischer Sicht* – friedliches Schmarotzertum und Parasitentum im Rahmen der personalen, individuellen Grund- und Freiheitsrechte, die friedfertige Schamlosigkeit und Skrupellosigkeit seiner „Mitnahmentalität“, seine friedfertige Selbstsucht, seine Gier und Unersättlichkeit, schließlich seine totale Undankbarkeit, seine totale Indifferenz und seine totale Arroganz gegenüber dem jeweiligen Staats- und Gesellschaftssystem, das ihm jene Menschenrechte als bürgerliche Grundrechte gewährte, **nicht** vorgeworfen werden. Im gesellschaftlich-politischen Raum und Rahmen waren und sind **natürliche Menschenrechte** ungebrochen **ein einziges Wagnis** für eine jegliche Art und Form von Ordnung und Herrschaft. **Aus Sicht der universalen, rationalen Naturrechtslehre** könnte man dem jeweiligen Staats- und Gesellschaftssystem **allenfalls** vorwerfen, sich auf das politisch-gesellschaftliche Wagnis der natürlichen Menschenrechte **überhaupt** eingelassen zu haben und diese Rechte zur Grundlage des gesamten Verfassungs- und Rechtssystems erkoren zu haben in Anbetracht ihrer für jegliche Ordnung und Herrschaft gefährlichen, explosiven

Doppeldeutigkeit und Doppelgesichtigkeit (s.o.).

Die französische Deklaration von 1789 schickte also die natürlichen und unwandelbaren, unverletzlichen und unverlierbaren, heiligen und vorstaatlichen Rechte des Menschen der Bestimmung der Rechte des Bürgers voraus. Sie sprengte und überwand damit theoretisch alle bis zu diesem Zeitpunkt gekannten, jahrhundertealten Arten und Formen von Herrschaft, Ordnung und Hierarchie der alten Gesellschaften und Staaten. An Stelle der traditionell-geschichtlichen Herrschaftsordnungen von Staat und Gesellschaft propagierte die Menschen- und Bürgerrechtserklärung ein Gesellschaftsrecht, das dem traditionellen Naturrecht in dieser Form nicht bekannt gewesen war: das Gesellschaftsrecht einer zivilen, bürgerlichen Gesellschaftsordnung als universale Weltgesellschaft einer Menschheitsfamilie (*société universelle*) auf der Grundlage der untrennbaren Einheit von Freiheit *und* Gleichheit *aller* Menschen. *Prinzipiell* konnten das Bürgerrecht und der Bürgerrechtsbegriff also nun *auf alle Menschen* ausgedehnt werden, allein aufgrund ihres Menschseins und ohne Ansehen ihrer Person, ihrer sozialen und/oder ethnisch-kulturellen Herkunft und Zugehörigkeit, ihrer Hautfarbe, ihrer Nationalität und Religion, ihrer politischen Meinungen und Überzeugungen, usw..

Bei allem universalistischem Postulat und Pathos der natürlichen Freiheit und Gleichheit aller Menschen waren andererseits staatliche Macht und Souveränität, staatliche Herrschaft und Ordnung nach innen und außen in keinster Weise verschwunden. Im Gegenteil: Die Französische Revolution hatte die Menschenrechte mit der Idee der Volkssouveränität untrennbar verknüpft. Mehr noch: Die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 ging sogar von der Annahme aus, dass Menschenrechte und Volkssouveränität *gleichursprünglich* wären. „Individuelle Rechte wurden damit an die Identifikation der Bürger mit dem Volkssouverän, der vorgestellten Gemeinschaft der Nation, gebunden und von der Mitgliedschaft im Herrschaftsverband des Staates abhängig gemacht“ (Matthias König). Im neuen innenpolitischen Raum und Rahmen des modernen Nationalstaates wurden Menschenrechte also „vorrangig als Staatsbürgerrechte institutionalisiert und damit an nationale Identität geknüpft“ (Matthias König). Bereits in der Französischen Revolution klaffte der grundsätzliche Widerspruch und Konflikt auf zwischen einerseits der staatsbürgerlichen oder politischen Gesellschaft als die Gesamtheit des *rechtlich definierten Staatsvolkes* und andererseits der zivilen, vorstaatlichen Interessens-, Güter- und Produktionsgesellschaft und ihres Bedürfnissystems in Gestalt der modernen bürgerlichen, reinen Wirtschaftsgesellschaft in marktkapitalistischer Wirtschaftsordnung. Letztere umfasst die Gesamtheit der in einem jedem beliebigen Land lebenden und arbeitenden sowie, *dem universalen Wesen und Anspruch der Menschen- und Bürgerrechte nach*, **grundsätzlich freien und**

gleichberechtigten Staatsbürger wie Nichtstaatsbürger. Dieser grundsätzliche Widerspruch und Konflikt zwischen der Staatsbürgergesellschaft und Staatsnation einerseits und der modernen, universalen, zivilen, (welt)bürgerlichen Gesellschaft andererseits war das direkte politische Ergebnis der oben festgestellten faktischen Trennung von Staat und Gesellschaft und der noch nie gekannten Überwindung des Staates durch die Gesellschaft infolge der Universalität der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte.

In der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 verschränkte sich also der oben genannte Universalismus der Aufklärungsphilosophie mit dem Partikularismus in Gestalt der kollektiven Sonderinteressen der neu entstandenen egalitären und freiheitlichen französischen Staatsnation, kurz mit dem neuen, modernen französischen Nationalismus. Die Prinzipien von 1789 ließen die Nation, verstanden als die Gesamtheit des Volkes und als einzig legitimer Ursprung aller staatlichen Souveränität, zur höchsten Form der politischen Gemeinschaftsbildung überhaupt werden. Die Prinzipien von 1789 machten aus der Nation in Gestalt einer egalitären Staatsbürgergesellschaft die „politische Konkretisierung des Menschheitsgedankens“ (Christian Geulen), wie dieser in der universalistischen Aufklärungsphilosophie entwickelt worden war. Nach den Prinzipien von 1789 galt also die Nation „als ein Stück Menschheit, das sich zu einer politischen Gemeinschaft zusammengeschlossen hat“ (Geulen). Im Kontext der Verschiebung der Souveränität vom Monarchen auf das Volk wurde die Nation zur „politisch-konkreten Ausdrucksform des aufgeklärten Universalismus“ (Geulen). Jenes neue politische Selbstbewusstsein und Selbstverständnis der Staatsnation als höchste politische Gemeinschaftsbildung in Gestalt einer freiheitlichen und egalitären Staatsbürgergesellschaft und ihr hieraus erwachsener universaler Anspruch für den Rest der Menschheit ließen die „Freiheit“ zur „kollektiven Errungenschaft der französischen Nation“ werden (van den Heuvel). Die Konnotation klang bereits in der Präambel der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte an.

Die Bindung individueller Rechte an die formale Identifikation der Bürger mit der als Volkssouverän definierten, vorangestellten Gemeinschaft der Nation und die hieraus entstehende Abhängigkeit der individuellen Rechte von der Mitgliedschaft im Herrschaftsverband eines Nationalstaates bilden das direkte politisch-staatsrechtliche Erbe der Französischen Revolution für die moderne Staatlichkeit. Trotz aller Internationalisierung der Menschenrechte und ihrer allmählichen Abkoppelung von der Nationalität dauert die Problematik bis auf den heutigen Tag an, wonach man in vielerlei Hinsicht zuerst ein Bürger eines Nationalstaates sein muss, um von öffentlichen Gewalten, von staatlichen Behörden und Autoritäten überhaupt als Mensch angesehen, anerkannt und behandelt zu werden, um als solcher schließlich für schutzwürdig zu gelten. Dieser Umstand stand und steht nach wie vor im offenen Widerspruch, Gegensatz und Konflikt zu der

Tatsache, dass der Mensch in den Prinzipien von 1789 *vor* dem Bürger ist und lebt, kommt und steht, sodass *im Grunde genommen kein Mensch* illegal ist, sein kann und sein darf. Und dennoch gilt bis auf den heutigen Tag die Institution nationaler Staatsbürgerschaft als eines der wichtigsten politischen und sozialen Instrumente der Inklusion in die modernen bürgerlichen Gesellschaften – modern gesprochen der Integration in die modernen, in volkssouveränen Nationalstaaten konstituierten, organisierten politischen Gesellschaften auf der Grundlage universaler politischer Werte und Prinzipien und ihrer zivilen, bürgerlichen Gesellschaftsordnung als Wirtschaftsgesellschaft in marktkapitalistischer Wirtschaftsordnung auf der Grundlage von individueller Arbeit, Leistung und Eigenverantwortung, von Besitz und Vermögen. Aller Universalität der Menschenrechte zum Trotz scheint es ungebrochen in erster Linie so zu sein, dass das Wesen des Menschen, Rechtssubjekt und „Person“ zu sein, nicht die vorstaatliche, zivile bürgerliche Gesellschaft eines jeweiligen Landes bestimmt. Vielmehr scheinen umgekehrt die Rechte, die von der jeweiligen engeren politischen oder staatsbürgerlichen Gesellschaft einer jeweiligen Staatsnation in ihrer politischen Willensbildung nach dem Prinzip der Volkssouveränität definiert und nach dem Mehrheitsprinzip verabschiedet und umgesetzt wurden, das Rechtssubjekt und die Person des Menschen in der jeweiligen nationalstaatlich konstituierten, organisierten zivilen, bürgerlichen Gesellschaft zu bestimmen.

In Bezug auf die Internationalen Beziehung im Mächtenspiel Europas sollten die französische Autorenschaft und die universalistische Programmatik der Rechteerklärung der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, sowie die Koppelung der Menschenrechte an Volkssouveränität im Rahmen des modernen Nationalstaates eine noch nie da gewesene Verbindung und Amalgamierung erlauben von republikanisch-demokratischer Befreiungsideologie, traditioneller Hegemonialpolitik in der absolutistischen Kontinuität und systematischer expansiver, imperialistischer Ausbeutungspolitik zum Wohle und Heile der eigenen, in jeder Hinsicht überlegenen weil „aufgeklärten“ Staatsnation. Die Verschränkung von aufklärerischem Universalismus und kollektivem nationalen Egoismus im modernen französischen Nationalismus und die hiermit verbundene Verbindung von natürlichen, universalen und unveräußerlichen Menschenrechten mit Staatsangehörigkeit und Nationalität zu einer unteilbaren Unität schufen somit die geistig-mentalen wie politischen Bedingungen und Voraussetzungen, dass in der Eigendynamik der späteren Revolutionskriege der außenpolitische Wille des revolutionären Frankreich „zur Befreiung unterdrückter Völker“ „nahtlos“ übergehen konnte „in eine nationalistische und imperialistische Politik“ (Walter Bußmann).

Schließlich barg die universale Freiheit und Gleichheit aller Menschen innenpolitisch bei ihrer verfassungspolitischen Verankerung sowie bei ihrer gesellschaftspolitischen Um- und

Durchsetzung eine Gefahr für die Neudefinierung und Neukonstituierung des Staates und seines politisch-gesellschaftlichen Selbstverständnisses.

Zunächst bildete die in der universalen Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte verkündete natürliche wie politische Freiheit und Gleichheit aller Menschen und Bürger das zentrale und absolute „Kontrastprinzip zur Staatlichkeit des Ancien Régime“ (Inge Baxmann). Die Gleichheit war und ist ein zentraler Leitbegriff in den mannigfaltigen Traditionen der Naturrechtslehre, somit in den hierauf aufbauenden klassischen Rechts- und Sozialtheorien/-philosophien der europäischen Geistesgeschichte und Geschichte der politischen Ideen, in welchen die Gleichheit als Kategorie eine hohe Bedeutung sowie eine korrektive bzw. gesellschaftskritische Funktion erhalten hatte. Zwar war und ist grundsätzlich zwischen den Begriffen von natürlicher und sozialer Gleichheit zu unterscheiden, zumal ein sachnotwendiger kausaler Zusammenhang dieser Begriffe nicht unbedingt oder überhaupt gar nicht besteht. Des Weiteren kann die Definition natürlicher, angeborener, unverlierbarer und unverletzlicher Freiheit und Gleichheit kann in den naturrechtlichen Theorien grundsätzlich differieren. Alles hängt in den Naturrechtslehren davon ab, wie eng der Freiheits- und der Gleichheitsbegriff miteinander verbunden sind. Im Naturzustand kann etwa ein Stand der Ungleichheit konstruiert werden, womit der ständische Freiheitsbegriff und die hiermit verbundene, gegebene und immanente, historisch gewachsene Ungleichheit der Rechte im gesellschaftlich-politischen Zustand legitimiert werden können. Nach diesem naturrechtlich begründeten Stand der Ungleichheit beschränkt sich natürliche Freiheit lediglich auf Vertragsfreiheit. Zudem unterscheiden die naturrechtlichen Theorien zwei verschiedene Begriffe von Gleichheit, die ineinander fallen können, aber nicht müssen: Die natürliche Gleichheit aller Menschen im Sinne einer geistigen und physischen Gleichbeschaffenheit und die politische Rechtsgleichheit aller als soziale Vertragspartner in einem Herrschaftsverband lebenden Menschen. Die erste Gleichheitsform ist politisch nicht bindend: Sie beinhaltet lediglich die Forderung nach Rücksichtnahme auf alle Menschen in ihren grundlegenden physischen und geistigen Bedürfnissen im Angesicht der Geburt, des Lebens und des Todes.

Indessen waren Freiheit und Gleichheit in der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 jedoch gekoppelt und untrennbar miteinander verbunden: ein ständisch-korporativer Freiheitsbegriff und eine Beschränkung der Gleichheit auf die bloße Rücksichtnahme auf die grundlegenden physischen und geistigen Bedürfnisse aller Menschen waren also in der neuen Staats- und Gesellschaftsordnung von Anbeginn fundamental ausgeschlossen. Die traditionell universalistische, religiös-metaphysisch, theologisch und/oder philosophisch-moralisch wie vernunftrechtlich begründete Anschauung der Naturrechtslehre von einer natürlichen Freiheit und Gleichheit aller Menschen im Sinne einer geistigen und physischen Gleichbeschaffenheit und

Gleichwertigkeit aller Menschen, einer hieraus sich ergebenden gleichen Würde und gleichen Rechtswürdigkeit aller Menschen in ihrem Interesse an der Erhaltung des eigenen Lebens, in ihrem Interesse an einer gesicherten Existenz und an einem Leben in freier, eigenverantwortlicher Entfaltung wurde in der Menschen- und Bürgerrechtserklärung vielmehr „zu einer Rechtsposition umgewandelt, die als Anspruch geltend gemacht werden konnte“ (Otto Dann) gegenüber Staat, Gesellschaft und Wirtschaft seitens von Individuen wie von sozialen Gruppen. Damit ging Gleichheit über die schlichte Verwirklichung der rechtlichen und staatsbürgerlichen *Gleichheit vor dem Gesetz* deutlich hinaus. Als allgemeiner rechtlich-formaler Grundsatz war und ist die Gleichheit vor dem Gesetz nämlich nichts weiter „als ein abstraktes und allgemeines Rechtsprinzip“, das „in seiner logischen Aussage eine Leerformel“ darstellte. „Konkret und eindeutig wird er erst durch die Angabe seiner näheren Bestimmungen und Funktionen. Ein Gleichheitsbegriff ist stets Ausdruck konkreter sozialpolitischer Verhältnisse und nur als solcher zu interpretieren“ (Otto Dann).

Die universale Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 gründete im Wesentlichen auf dem Prinzip des Gesellschaftsvertrags, in dessen Lehren „der naturrechtliche Gleichheitsbegriff seine konkrete Anwendung und zugleich seine vernunftrechtliche Legitimierung“ (Dann) fand. Aus der naturrechtlichen Konstruktion einer untrennbaren Verschränkung von der vorstaatlichen, natürlichen, unveräußerlichen, unverletzbaren und unverlierbaren Freiheit, Gleichheit und der politischen Rechtsgleichheit entstand „die Forderung nach sozialer Gleichberechtigung“ (Dann) im rechtlichen und politischen Sinne, die den universalistischen „Kern des naturrechtlichen Gleichheitsbegriffs“ darstellt (Dann). Dieser universalistische Kern des naturrechtlichen Gleichheitsbegriffes lag der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte zugrunde infolge der Verkündung des universalistischen Postulats der natürlichen Freiheit *und Gleichheit aller Menschen*. Somit war mit der universalen Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 die mit der Freiheit in Verbindung gebrachte „Gleichheit“ rechtshistorisch, gesellschafts-/sozialgeschichtlich „zu einem operationablen Rechtsbegriff geworden, zu einem sozialrechtlichen Postulat, das auf seine Einlösung wartete“ (Dann). Ein Schneeballsystem von gesellschaftlich-politischen Forderungen wurde also durch die universale Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 in Gang gesetzt: Aus der Verwirklichung der rechtlichen und staatsbürgerlichen *Gleichheit vor dem Gesetz* erwachsen einerseits die demokratische Forderung nach der *Gleichheit durch das Gesetz* als notwendige Ergänzung der Gleichheit vor dem Gesetz, andererseits die radikal-demokratische Forderung nach der absoluten sozialen und ökonomischen Gleichheit. Die *Gleichheit durch das Gesetz* zielt auf die faktische Um- und Durchsetzung, auf die faktische Verwirklichung der politischen und sozialen Gleichberechtigung aller Bürger ohne Unterschied und Ausnahme. Die radikal-demokratische Forderung nach absoluter sozialer und

ökonomischer Gleichheit geht noch weiter: Sie pocht auf die restlose Beseitigung aller faktischen, vorherrschenden sozialen Ungleichheiten im Sinne einer vollkommenen Vermögens-, Besitz- und Eigentumsgleichheit. Die im ersten Artikel der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte postulierte natürliche Gleichheit aller Menschen bildete also lediglich den „Auftakt zu einer Reihe von weiteren konkreten Gleichheitsbestimmungen, aus denen hervorgeht, dass sich hier eine revolutionäre Gleichheitsauffassung auswirkt“ (Otto Dann).

Entweder führte die Umsetzung der universal gedachten Prinzipien von 1789 zur Verankerung der Freiheit und Gleichheit als rein abstraktes und allgemeines Rechtsprinzip. Als Verfahrensprinzip und Verfahrensgerechtigkeit in der allgemeinen Gesetzgebung, in der allgemeinen Rechtssprechung und in der allgemeinen Gerichtsbarkeit wurde dieses abstrakte und allgemeine Rechtsprinzip „in seiner logischen Aussage“ zu kaum mehr als einer „Leerformel“ (Otto Dann), die de facto einen neuen „aristokratisch regierten Staat“ (Camilles Desmoulins) wieder entstehen ließ. In diesem Fall entstand de facto ein neuer ständisch-korporativer Freiheitsbegriff und eine neue Sozialstruktur mit hierarchisch-pyramidalen Abstufungen und Abhängigkeitsverhältnissen, jedoch auf der einzigen und alleinigen legitimen Grundlage von individuell zu erarbeitenden, bereits erarbeitetem oder geerbtem Vermögen und Besitz, die als Individualrecht zusammen mit der persönlichen Freiheit und Sicherheit von der öffentlichen Ordnung und Gewalt der politischen Gesellschaft geschützt wurden. *Oder* die universale Freiheit und Gleichheit aller Menschen und Bürger äußerte sich in der *Gleichheit durch das Gesetz*. Die Gleichheit durch das Gesetz zielt auf die faktische Verwirklichung der sozialen und politischen Gleichberechtigung aller Mitglieder der Staatsbürgergesellschaft ab, wodurch eine bedrohliche Mobilisierung und Fundamentalpolitisierung der Massen in Gang gesetzt und eine soziale und politische Homogenisierung voranschreiten würde. In der allerletzten Instanz mündet die *Gleichheit durch das Gesetz* in die bedingungslose und totale Identifikation der Bürger mit der an Rechten und Freiheiten egalitären Staatsnation, an deren Ende eine vollständige soziale und politische, sprachliche und ethnisch-kulturelle Vereinheitlichung, Homogenisierung und Uniformierung des gesamten Staatsvolkes stehen sollte mit den hierzu gehörigen ausgeprägten Tendenzen zur Politisierung aller Lebensbereiche und zur Gleichmacherei auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens.

Es war also das große Verdienst der Französischen Revolution gewesen, die **Menschen- und Bürgerrechte** in das **Zentrum des politischen Diskurses in Europa** gesetzt zu haben **mit Fernwirkung auf den Rest der Welt bis auf den heutigen Tag**. Die politische Menschenrechtsdiskussion eröffnete in den folgenden Jahren der Revolution eine leidenschaftlich kontroverse gesellschaftspolitische Diskussion und Debatte um die richtige Deutung der

Menschenrechtsidee und des Menschenrechtsbegriffes. Im Mittelpunkt der gesellschaftspolitischen Debatten steht die ewige „*Spannung zwischen dem Freiheits- und Gleichheitsprinzip im naturrechtlichen Denken*“ (Gerhard Ritter), die der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 zugrunde liegt, um die oben genannte ewige Dialektik zwischen dem allgemeinen, bürgerlich-liberalen Rechtsprinzip der *Gleichheit vor dem Gesetz* und dem demokratischen Prinzip der *Gleichheit durch das Gesetz* einzuleiten. Die Fundamentalpolitisierung und Ideologisierung, die Polarisierung und Radikalisierung ließen die gesellschaftspolitische Menschenrechtsdiskussion zu einem „Kampf auf Leben und Tod“ (Gerhard Ritter) werden zwischen den verschiedenen politischen Strömungen und Bewegungen des revolutionären Frankreich: die großbürgerlichen wie aristokratischen, physiokratischen Liberalen, die groß-/handelsbürgerlichen Girondisten und die das Kleinbürgertum und die Unterschichten repräsentierenden radikalen Demokraten, Vertreter des rousseauistischen „allgemeinen Volkswillens“ (volonté générale). Als legitime Kinder und Erben sowie als Analytiker und Kritiker der Französischen Revolution, der jahrhundertealten Naturrechtslehren und der Vertragstheorien aus dem Humanismus, dem Rationalismus und der Aufklärung werden unterschiedlichste politische Bewegungen in der politischen Geschichte der letzten zwei Jahrhunderte berechtigten Anteil nehmen am fundamentalen politisch-ideologischen Menschenrechtsdiskurs: Liberale, Sozialisten, Christdemokraten, Konservative, Kommunisten sowie „Angehörige der Regenbogenfraktion“ (Ludger Kühnhardt) in der Mitte, d.h. die Altliberalen und Sozial-/Linksliberalen, die kleinbürgerlichen Demokraten, die reformistischen Sozialdemokraten und die links-alternativen, linksökologischen oder bürgerlich-links-/sozialliberalen Grünen.

Unter dem moralisch-universalistischen Postulat der Freiheit und Gleichheit aller Menschen und Bürger konnte und kann nach wie vor die ewig währende politische Frage nach der sozialen Schichtung und politischen Organisation der in einem beliebigen Staate lebenden Bevölkerung *niemals* in befriedigender Weise gelöst werden, *ohne* neue reale oder vermeintliche Willkür und Benachteiligung gegen Individuen oder einzelne soziale Gruppen, ohne also zwangsläufig in irgendeiner Form, Art und Weise neue, ordnungs- und herrschafts-, system- und strukturimmanente Unfreiheit, Ungleichheit und Ungerechtigkeit zu schaffen. Macht, Rationalität, Funktionalität, Effizienz, soziale Kontrolle und Sozialdisziplinierung, Gruppen- und Strukturzwänge, Hierarchie, Einfügung, Ein- und Unterordnung waren und sind ungebrochen einer jeden Art und Form von Herrschaft und Ordnung immanent. Daraus ergeben sich folgende allgemeine und allgegenwärtige soziale, politisch-gesellschaftliche, mentale und kulturelle Übel, die einer jeden Art und Form von Ordnung, Herrschaft und Hierarchie innewohnen: Machtkalkül, Machtanhäufung und Machtmissbrauch, Umdeutung und Missbrauch von Ideen, Recht und Gesetz, Korruption, Lüge, Tarnung und Täuschung, Manipulation jeglicher Art, schließlich kollektive verbale, psychisch-

soziale Gewalt und/oder sogar zeitweilig physische Gewalt gegen Einzelne oder einzelne soziale Gruppen/Minderheiten, letztlich Isolierung und Diskriminierung. Absolut keine (Amts)Kirche, kein Wirtschaftsunternehmen, kein Kunst- oder Wissenschaftsbetrieb, keine politische, wirtschaftliche oder kulturelle Stiftung, keine politische Bewegung, Partei, Ideologie und Regierung, keine öffentliche Gewalt und Autorität (z.B. die Polizei; Gerichtsbarkeit/Rechtssprechung), keine Staatsnation und damit absolut keine Kirchen- und Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung werden *jemals* die universalen Menschen- und Bürgerrechte *voll und ganz* akzeptieren und respektieren, wahren und beschützen können. Aus Sicht der genannten, aufgelisteten kirchlich-religiösen, politischen und staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen war, ist und wird es immer so sein, dass das Ganze *vor* dem Individuum steht und stehen wird. In diesen Macht- und Herrschaftssystemen/-mechanismen hat der Einzelne **tendenziell immer ein abgeleitetes Dasein**: Er ist ein Posterius, nicht ein Prius, er ist ein Mittel, nicht der Endzweck, er ist das Resultat und das Produkt, der Ausdruck und das Spiegelbild eines Prozesses, nicht dessen Zentrum.

Um mit Nicolo Machiavelli, dem ersten Politikwissenschaftler der Neuzeit, zu sprechen, ändern sich die Menschen in ihrer Natur und in ihrem Wesen nicht so schnell. Es wird also *weltweit* ein **immer währender Gegensatz, Konflikt und Kampf** geben und sein **zwischen dem Anspruch der Menschenrechte** mit ihrem Ideal der natürlichen Freiheit und Unabhängigkeit jedes Individuums, **und den jeweils gegebenen rechtlichen, politischen und sozialen, wirtschaftlichen, materiellen und kulturellen Realitäten**. Alle Ideologien und Formen terroristischer Herrschaft und Unrechtsregime (Sklaverei; Kolonialismus; Imperialismus; Autokratie; Autoritarismus; Antisemitismus; Rassismus; Sozialdarwinismus; Militarismus; Bolschewismus/Stalinismus; Faschismus; Nationalsozialismus; Militärdiktaturen; Apartheid; neo-wirtschaftsliberale Free-Market-Ideologie; globaler Monopolkapitalismus/globaler Konzernherrschaft; religiöser Fanatismus und Terrorismus usw.) stellen im Massenzeitalter die extremsten und härtesten Grenzerfahrungen für den Menschenrechtsdiskurs dar.

Allen historischen Erfahrungen der letzten zwei Jahrhunderte sowie allen oben aufgelisteten gesellschaftspolitischen Unsicherheiten und Ambivalenzen, Fragestellungen und Problematiken zum trotz, welche mit dem Konzept universaler Menschenrechte in Theorie und Praxis verbunden sind, ist und bleibt dennoch die **Idee der Freiheit und Gleichheit aller Menschen wahnsinnig schön**. **Diese Idee verpflichtet jeden Einzelnen wie auch das Kollektiv**. Die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte bedeutete die definitive politische Emanzipierung einer neuartigen, kritischen öffentlichen Meinung und die Entwicklung eines Grundmaßes an Misstrauen gegenüber jeglicher Art und Form von Herrschaft und Ordnung, mit denen nun absolut jede staatliche wie

nicht-staatliche Institution rechnen musste und unter deren kritischen Augen sie früher oder später Menschenrechte berücksichtigen und einbeziehen mussten zum Zweck der Stabilisierung und Legitimierung ihrer eigenen Macht und Herrschaft. Seit 1789 schärfte die Idee der Freiheit *und* Gleichheit *aller* Menschen und Bürger das historisch-politische Bewusstsein und damit das individuelle wie gesamtgesellschaftliche kritische Gewissen. Mittlerweile ist die gesamte westlich-europäische Kultur durchdrungen von der Schönheit dieser Idee. Darüber hinaus fing seit 1789 ein welthistorischer Prozess an der allgemeinen Verbreitung der Menschenrechte bis hin zur globalen Um-/Durchsetzung (1789; 1848; Völkerbund, 1920; UN-Menschenrechtscharta, 1948). ***Es wird ständige Aufgabe sein von Staat und Gesellschaft sowie der internationalen Staatengemeinschaft, Freiheit und Gleichheit für alle um- und durchzusetzen.***

Im Sinne dieser ständigen, universalen Aufgabe war und ist die nahezu **mystisch-metaphysische Symbolik** zu verstehen und zu erklären, die im Zusammenhang mit dem Text der Menschenrechtserklärung von 1789 gemalt wurde. Aus einem strahlend leuchtenden, gleichschenkligen Dreieck, dem absoluten Symbol der Gleichheit, über der universalen Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte richtet das göttliche bzw. deistische Auge der neuen, universalen Zivilmoral den Blick auf *jeden* Menschen, um diesen an seine angeborenen und natürlichen, unveräußerlichen und unverletzlichen, unverlierbaren und unwandelbaren Rechte und Freiheiten und an sein hieraus erwachsenes grundsätzliches Anrecht auf soziale und politische Gleichberechtigung, auf Teilnahme und Teilhabe in Staat, Gesellschaft und Kultur zu erinnern. Schließlich ermahnt das göttliche bzw. deistische Auge der neuen, universalen Zivilmoral seine Betrachter an deren moralische Pflicht und Schuldigkeit gegenüber ihren Mitmenschen, ihnen *absolut alles* an Rechten und Freiheiten zu gönnen und zu gewähren, was den Betrachtern selbst *von Natur aus* zusteht und was den Betrachtern ebenfalls seitens der jeweiligen politischen Gesellschaft gegönnt und gewährt wurde. Das kontemplative Erschauen des deistischen Auges der universalen Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit gibt den Betrachtern letztlich die Eingebung, ihren Mitmenschen sowie allen Menschen *absolut nichts* zu wünschen oder zuzufügen, was sie selbst nicht wollen und mögen, dass man ihnen wünsche und zufüge. Die sich in den Schwanz beißende Schlange war und ist schließlich das Zeichen der ewigen Wiederkunft, der ewigen Erneuerung und Regeneration im Wandel von Zeit und Raum der natürlichen, unabänderlichen und universalen Menschenrechte, allen historisch-politischen Widrigkeiten, Probleme und Problematiken zum Trotz.

3 – Der Sturm der Bastille (14.7.1789)

Parallel zu der im Juni 1789 in Gang gesetzten liberalen Verfassungsrevolution organisierten sich die Volksmassen von Paris auf den Straßen und Plätzen in einer radikalen Volksbewegung. Symptomatisch offenbarte Paris, dass Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts nicht allein das bevölkerungsreichste und demographisch jüngste Land Europas, sondern auch und gerade das sozial und politisch brodelnde und explosivste war. Die Lebensverhältnisse, die Versorgungslage und die Entwicklung der Löhne waren desaströs. Die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung auf dem Land wie in der Stadt lebte am wie unter dem Existenzminimum. 85 Prozent der Gesamtbevölkerung lebte unter meist ärmlichen Bedingungen auf dem Land. Es wird geschätzt, dass im Jahr 1789 etwa ein Fünftel der insgesamt 25 Millionen zählenden Bevölkerung Frankreichs bettelte. Regelmäßige Missernten, Preisübertreibungen und Arbeitslosigkeit bedeuteten in regelmäßigen Abständen Hungersnot, Ruin und/oder Hungertod. Handwerker und Bauern mussten etwa 80 Prozent ihres Lohnes für den Kauf von Brot ausgeben, das zudem noch von schlechter Qualität gewesen war. Nach der Missernte von 1788 und einem äußerst strengen Winter 1788/9 wurde im Frühjahr 1789 in vielen Landesteilen die bevorstehende Ernte durch Überschwemmungen erneut vernichtet. Ein Ende der Preisteuerungen und der Not war also in keinster Weise abzusehen. Die Versorgungssituation der städtischen Unterschichten war nahezu aussichtslos. Eine erste Hungerrevolte brach im April 1789 in der Pariser Fabrik Réveillon los, die unter den Arbeitern Tote und Verwundete forderte.

Diese extreme, an Leib und Leben zehrende Situation des Kleinbürgertums und der Unterschichten war ein besonders fruchtbarer Boden gewesen für alle Arten von politischen Gerüchten und Verschwörungstheorien. Der erbitterte Widerstand durch die Mehrheit des Adels gegen die Bildung der Nationalversammlung, gegen die Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft und gegen die vollständige Vernichtung der Feudalität, der massive Exodus des Adels aus dem revolutionären Frankreich, schließlich die Spekulationen auf den Brotpreis nährten die Furcht vor einem „aristokratischen Komplott“. Schließlich stand der Adel als Ganzes im Sommer 1789 unter dem Generalverdacht einer allgemeinen Verschwörung gegen die Revolution, gegen die Nationalversammlung, gegen das französische Volk als Ganzes, letztlich auch gegen den äußerlich reformoffenen und die Revolution (angeblich) befürwortenden und begrüßenden König höchst persönlich. In den Augen der Pariser Volksmassen sah im Juni/Juli alles danach aus, dass ein militärisch organisierter Gewaltstreich gegen die Nationalversammlung bevorstand, auf die sich alle Hoffnungen der leidenden Bevölkerung richteten. Truppenkonzentrationen um die Hauptstadt herum ließen jedenfalls darauf schließen. Darüber hinaus entließ der König auf Druck der Mehrheit des Adels und des Klerus den im Volk äußerst populären Finanzminister Necker. Bereits am 12. Juli 1789 kam es zu ersten blutigen Zusammenstößen zwischen königlichen Truppen und dem demonstrierenden Pariser Volk. In der hektischen Atmosphäre errichteten die Aufständischen, deren

Anzahl schnell anwuchs, bereits erste Barrikaden und stürmten die Zollstationen. Am selben Tag und am 13. Juli wurden die Zeughäuser und die Lebensmittellager in Paris vollständig geplündert.

Auf dem Höhepunkt der hektischen und chaotischen revolutionären Tage (Journées Révolutionnaires) stürmten schließlich die spontan organisierten aufständischen Pariser Volksmassen die berühmt-berüchtigte Bastille am Stadtrand von Paris. Zwischen 1370 und 1382 erbaut, diente die mehrgeschossige, achttürmige Schlossbefestigung seit Kardinal Richelieu als zentrales Staatsgefängnis des absolutistischen Königreiches. Ein einfacher Befehl des absolutistischen Königs genügte, um Missliebige und Abtrünnige meist ohne irgendein Gerichtsverfahren dort einzukerkern. Zudem wurden häufig Bürger auf den einfachsten Verdacht hin nach oft willkürlicher Verhaftung eingesperrt. Als Sinnbild der absolutistischen Tyrannei des Königs war die Bastille daher das „Monument des Despotismus“ par excellence, worauf sich am 14. Juli 1789 nun der ganze Zorn und Hass der bewaffneten aufständischen Pariser Volksmassen richtete. Nach kurzem Kampf wurde die Bastille eingenommen. Lynchjustiz verbreitete sich. Auf einem Spieß führten die Aufständischen den Kopf des widerständigen Festungskommandanten Delaunay als Trophäe mit sich. In größter freudiger Erregung erschallte in der Siegestrunkenheit das berühmt-berüchtigte Carmagnole-Lied „Ah! Ca ira!“, dessen Refrain die „Aristokraten an die Laterne“ wünscht und fordert („Les aristocrates à la lanterne!“).

Hatten die städtischen Unterschichten die revolutionären Erhebungen vom 12. bis 14. Juli getragen, so besetzten die Vertreter des gebildeten, gehobenen Bürgertums die Schlüsselpositionen in der neuen, im Palais Royal gebildeten provisorischen Stadtregierung sowie in der neu formierten Nationalgarde, einer Bürgermiliz von je 800 Mann für jeden der 60 Bezirke von Paris. Die gesamte Nationalgarde stand unter der Führung des liberalen und äußerst populären Adligen La Fayette, der als General die französischen Truppen im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg gegen England befehligt hatte. Nach dem Bastillesturm zog der Präsident der Nationalversammlung, Bailly, als neuer Bürgermeister ins Rathaus ein. Am 17. Juli musste der König die neuen Machtverhältnisse in Paris anerkennen. In einem symbolischen Akt heftete sich Ludwig XVI. vor den Augen des Pariser Volkes eigenhändig das Abzeichen der Revolution an: Die Kokarde. Nunmehr vereinigte sie Blau und Rot, die Farben der Stadt Paris, mit Weiß, der königlichen Farbe. Von da ab versinnbildlichte die Kokarde die Verbrüderung aller Bürger Frankreichs im Geiste der Revolution. Aus der blau-weiß-roten Kokarde sollte Frankreichs spätere Nationalflagge entstehen: die blau-weiß-rote Trikolore.

Der weniger bekannte zeitgenössische Maler Jean-Baptiste L'Allemand malte den Sturm der Bastille aus dem historischen Gedächtnis heraus: Der Tross der spontan organisierten und bewaffneten Pariser Volksmassen, ihr Kampfesmut und ihre Kampfeslust, der Eifer des gesamten

Gefechtes, die Kanonen und die Kanonaden, die Gewehre und Gewehrsalven auf die Bastille-Festung, das „Nadelöhr“ zur Bastille, die Bezwingung der Holzbrücke über dem Graben, schließlich die Kanonen und Kanonaden, die Gewehre und Gewehrsalven der Festungssoldaten auf die Aufständischen. Obwohl Frauen beim der Sturm der Bastille maßgeblich beteiligt gewesen waren, indem sie mithalfen, die Kanonen zu ziehen, die Männer zu bewaffnen und sie mit Brot und Salben zu versorgen, erscheint auf dem Gemälde lediglich eine einzige Frau.

Die gesamte Große Französische Revolution sollte nahezu vollständig eine einzige Enttäuschung sein für die zweite Hälfte der Menschheit. Trotz ihres universalistischen Postulates und Anspruches galt die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte in der politisch-sozialen Praxis und Realität *ausschließlich* oder *vorrangig* für das männliche Geschlecht. Aufgrund ihres vollständigen Ausschlusses von der politischen Gleichberechtigung, von der politischen Teilnahme und Teilhabe am Staat und in den öffentlichen und politischen Angelegenheiten teilten die Frauen Frankreichs in ihrer Gesamtheit de facto dasselbe Los wie die bildungs- und besitzlosen männlichen Passivbürger, welche kraft des Zensuswahlrechtes vom Staat entfernt wurden. Ähnlich wie Letztere waren die Frauen im Grunde nur Teilbürgerinnen. Wie die Passivbürger besaßen die Frauen zwar die gleichen, natürlichen Menschenrechte auf Unverletzlichkeit und Unversehrtheit von Leib und Leben sowie auf Rede- und Meinungsfreiheit. Schließlich hatten die Frauen das gleiche Anrecht auf Schutz ihrer natürlichen Freiheit, ihrer Person und ihres Eigentums wie die Gesamtheit der männlichen französischen Staatsbürger auch. Kraft ihres natürlichen Menschenrechts auf Rede- und Meinungsfreiheit, das als bürgerliches Grundrecht für absolut jeden männlichen wie weiblichen Bürger galt, besaßen die Frauen ebenfalls das gleiche Recht wie die Gesamtheit der männlichen Staatsbürger, sich in politischen Klubs und Debattiergesellschaften zu organisieren. Wie schließlich jeder männliche Passiv- oder Aktivbürger auch, war eine jede Frau als natürlich freies Individuum *theoretisch* oder *grundsätzlich* frei, kraft des liberalen Prinzips der vorstaatlichen, natürlichen Vertragsfreiheit zu arbeiten, zu schaffen und zu produzieren, Arbeit und Verdienst zu suchen wann, wo, wie und wie viel sie wollte, und ihr Einkommen nach ihrem Belieben zu verwenden. Dennoch sollte die gesamte Große Französische Revolution aus männlicher Sicht den Frauen keinen offiziellen Titel der Citoyenne in der rechtlich-politischen oder staatsbürgerlichen Praxis und Realität anerkennen. Im Gegensatz zu den Männern waren Besitzverhältnisse und Bildungsgrad bei den Frauen keinerlei Kriterien für die politisch-rechtliche oder staatsbürgerliche Gleichberechtigung im Sinne einer aktiven politischen Teilnahme und Teilhabe am Staat. Im gesamten Jahrzehnt der französischen Revolutionsgesellschaft waren die Frauen Frankreichs in ihrer Gesamtheit *unterschiedslos Bürger dritter Klasse*. Somit standen die Frauen im politisch-sozialen Stellenwert und Alltagsleben sogar noch *unter* den Passivbürgern, mit welchen sie sonst, wie gesagt, ihr Los teilten.

Das Gemälde von Jean-Baptiste L'Allemand zeigt, dass entsprechend der patriarchalischen Revolutionsgesellschaft auch patriarchalische Strukturen in den Denkmustern und Vorbildern des kollektiven, historisch-politischen Gedächtnisses und Bewusstseins vorherrschten. Daher wurden *ausschließlich* die *männlichen* Kämpfer der revolutionären Julitage geehrt und gefeiert. Die mutigen Kämpfer des Sturms der Bastille gingen als „Vainqueurs de la Bastille“ hervor. Ein Sieger zu sein über das einstige Sinnbild der absolutistischen Tyrannei des Königs, somit über das steinerne „Monument des Despotismus“ par excellence, war ein Ehrentitel, wofür auf Beschluss der Nationalversammlung Diplome und Medaillen im Namen der Freiheit, des Gesetzes und der Nation angefertigt und ausgeteilt wurden. Schließlich hatten die „Vainqueurs de la Bastille“ Anspruch auf eine staatliche Rente, die sie noch im selben Jahr bezogen.

4 – Ein Jahr danach: Das Föderationsfest (14.7.1790)

Das Jahr 1790 ging insgesamt in positiver Erinnerung in die Geschichte und Geschichtsschreibung der Französischen Revolution ein. 1790 gilt im kollektiven, historisch-politischen Gedächtnis des heutigen, modernen, demokratisch-republikanischen Frankreich sowie in der allgemeinen Geschichtsschreibung und historischen Forschung gemeinhin als das „glückliche Jahr“ der Französischen Revolution. Zum ersten Mal im Frankreich des 18. Jahrhunderts gab es keine Missernten mehr wie all die Jahre zuvor. Voller Hoffnung blickten die Angehörigen des städtischen Kleinbürgertums, der städtischen Unterschichten und die Bauern auf dem Lande in die Zukunft, die versprach, die Sorgen um das tägliche Brot zu lindern. Es gab kein Krieg im Äußeren, weder ausgehend von anderen europäischen Mächten gegen Frankreich noch ausgehend von Frankreich gegen andere europäische Mächte. Gesellschaftspolitisch verlief das Jahr 1790 im Inneren *weitgehend* ohne Blut- und Tränenvergießen. Das einstige Symbol der absolutistischen Tyrannei des Königs und zugleich das steinerne Monument des Despotismus war zerstört: Die Bastille. Große, stürmische und, in der Regel, chaotische und hektische revolutionäre Tage, welche die Volksmassen aufwühlten, blieben in der ersten Jahreshälfte in der sonst so murmelnden und brodelnden Hauptstadt aus und waren bis auf Weiteres nicht mehr im Erwartungshorizont. Diese glücklichen Umstände der damaligen französischen Revolutionsgesellschaft im Inneren wie im Äußeren sollte sich niemals mehr wiederholen im gesamten Jahrzehnt der Französischen Revolution. Etappenweise war der alte feudalständische und spätabsolutistische Staat aus den Angeln gehoben worden. Friedlich konnte die französische Nationalversammlung ihr Verfassungswerk vorantreiben, auf die sich alle Hoffnung der überwältigenden Mehrheit des französischen Volkes ungebrochen richtete. Und in den Augen der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung bekannte sich der König letztlich offenkundig zur Revolution, indem er das bis zu

diesem Zeitpunkt politisch erkämpfte und erreichte anerkannt hatte – allen anfänglichen Unklarheiten, allem anfänglichen Zögern und Zaudern zum Trotz.

Die Maler Charles Thévenin (1764 – 1838) und Pierre – Antoine Demachy (1723 – 1807) dokumentierten auf zwei prächtigen Gemälden das erste große politische, nationale, staatsbürgerliche Fest der Französischen Revolution, welches zum Jahrestag des Sturmes der Bastille unmittelbar vor der Militärschule auf dem Pariser Marsfeld am Seine-Ufer begangen wurde: Das Föderationsfest vom 14. Juli 1790. Feste, ob religiös oder weltlich, haben zu allen Zeiten, in allen Kultur- und Zivilisationskreisen sowie in jedem politischen Gemeinwesen eine klare, sinnstiftende und sinngebende Bedeutung, Funktion und Aufgabe, die am religiösen, kulturellen und/oder politischen Normen- und Wertesystem der jeweiligen Gesellschaft ausgerichtet ist. Durch diese Sinnstiftung und Sinngebung ergeben sich essentielle Wesensmerkmale eines Festes: es gliedert aus der profanen Zeit, es erhebt über den Alltag und ermöglicht eine wie auch immer geartete kollektive Beteiligung am Festgeschehen. Zudem legitimiert, stabilisiert und überhöht das Fest jegliche Art und Form von Gesellschaft, Herrschaft und Ordnung. Auf seinem Höhepunkt erzeugt das Fest in der Regel eine ausgelassene „freudige Stimmung, die sich bis zum Rausch und zur Orgie steigern kann“ (Wolfgang Kraushaar). Als großangelegtes „Moratorium des Alltags“ (Herfried Münkler) wurde das Föderationsfest vom 14. Juli 1790 in Paris anlässlich des Jahrestages des Sturms auf die Bastille zum ersten staatsbürgerlichen oder nationalen Fest der Französischen Revolution.

Das Föderationsfest war als ein politisches Bundesfest der nationalen Verbrüderung und Versöhnung gedacht, geplant und konzipiert. Auf dem freien, offenen und weiten Marsfeld in der französischen Hauptstadt Paris kam die gesamte damalige französische Nation zusammen, um in wohlgeordneter Form ein gegenseitiges Bekenntnis für Einigkeit, Einheit und Eintracht abzulegen und zu feiern. Der versammelte liberale Reformadel und die Notabelbourgeoisie aus der französischen Nationalversammlung, die Nationalgarden sowie das übrige Volk von Paris und ganze Volksmassen von Delegationen aus allen Teilen Frankreichs sollten im Bunde einmütig vereint einen **feierlichen Bürgereid** ableisten auf die **Freiheit**, die **Verfassung** und das **Gesetz**, dem sich der König anschloss mit seinem Eid auf die Nation und das Gesetz. Dieses neue Werte- und Prinzipiensystem der neuen Staatlichkeit war in der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 verankert worden. Es sollte das rechts- und verfassungspolitische Grundfundament und Selbstverständnis des neuen revolutionären Frankreich bilden, welche die durch den Patriotismus, „das heißt der Menschenliebe“ (Camilles Desmoulins) verbrüderete, „föderierte“ Nation am 14. Juli 1790 in einem würde- und weihewoll-symbolträchtigen Festakt offiziell manifestieren sollte. Die **Losung Nation, Loi, Roi** war 1789/1790 Ausdruck und

Spiegelbild gewesen eines liberal-revolutionären Verfassungs- und Gesellschaftskompromisses, das zu diesem Zeitpunkt von der liberalen Reformaristokratie und liberalen Notabelbourgeoisie in der Nationalversammlung erzielt worden war. „**Die Nation, der König, das Gesetz:** dieses ideale **Gleichgewicht** schien einen Augenblick lang Wirklichkeit zu werden“ (Albert Soboul).

Ihrem Wesen und Anspruch nach hatte indessen die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte, die als Präambel zum Verfassungswerk der konstitutionellen Monarchie verstanden wurde, den jahrhundertealten Boden aller damals bekannten traditionell-geschichtlichen Herrschaftsformen und -ordnungen definitiv verlassen. Das in der Menschen- und Bürgerrechtserklärung vorangestellte universalistische Postulat der natürlichen Freiheit und Gleichheit aller Menschen war rückblickend die rechtlich logische Schlussfolgerung gewesen aus den Beschlüssen der Nationalversammlung vom 4./5. und 11. August 1789 respektive über die Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft und über die Abschaffung der Feudalität. Zum ersten Mal in ihrer Geschichte erfuhren und erlebten, feierten und zelebrierten die Franzosen auf dem Föderationsfest von 1790 das gesellschaftliche Ereignis und Moment der Egalität: eine offiziell „nivellierte Untertanengesellschaft“ (Wolfgang Reinhard), ohne soziale Unterscheidungen und Schranken, ohne Privilegien und Ausnahmen, fand auf dem Marsfeld am Ufer der Seine zusammen. Am Jahrestag der Erstürmung und Eroberung der Bastille artikuliert sich auf dem offenen Marsfeld zu Paris für einen sonnigen Tag und für eine zwar regnerische, doch lange und laue Sommernacht, sowie noch in den Folgetagen, der „**Traum einer neuen Gesellschaft und einer idealen Welt**“ (Michel Vovelle), wie Letzterer als vielversprechende, zukunftsweisende gesellschaftspolitische Vision in der oben hinlänglich beschriebenen universalen Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 zementiert worden war. Das Föderationsfest zur Manifestation der Revolution war also äußerlich voller Unschuld, da sich in Gestalt des „Patriotismus, das heißt der Menschenliebe“ (Camille Desmoulins) die ganze liberale wie auch zugleich demokratische Integrationsfähigkeit und -kraft äußerte des neuen, modernen Nationalismus „eines noch kindlichen Volkes“ (Vovelle).

sowie die Emanzipation der bürgerlichen Gesellschaftsordnung als freiheitliche und egalitäre Staatsbürgergesellschaft und die wohlgeordnete Inszenierung ihres Selbstverständnisses auf dem äußerlich friedlichen, freundlichen und fröhlichen Föderationsfest

In diesem Zusammenhang entstand parallel zur oben genannten Devise Nation, Loi Roi sowie im Vorfeld zum Föderationsfest jene berühmte und zugleich zentrale Losung, die als inoffizielle Formel das Ziel des gesamten Festes und der künftigen Gesellschaft prägnant auf den Punkt brachte: „**Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit**“ (Liberté, Egalité, Fraternité). Diese Formel versinnbildlichte das Konstrukt der Staatsnation als Staatsbürgergesellschaft Freier und Gleicher.

Die Nation als Bund und Genossenschaft freier und gleicher Bürger wurde zu einer großen, für jedermann offen stehenden „Gesellschaftsfamilie“ (Inge Baxmann). Die hierfür zu erfüllende Voraussetzung und Bedingung war, dem neuen „Staats- und Gesellschaftsvertrag“ feierlich zuzustimmen, d.h. die oben genannten neuen abstrakten Werte und Prinzipien der Staatlichkeit (Freiheit und Verfassung; Nation und Gesetz) und der neuen Gesellschaftsordnung (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit) zu akzeptieren und zu respektieren, sie zu übernehmen und zu internalisieren, kurz: sich mit ihnen bedingungslos zu identifizieren. Ein „arkadisches Zeitalter“ schien anzubrechen dank allein des künftigen Heils einer in Aussicht gestellten, baldigen förmlichen politischen Verfassung der neuen, konstitutionellen Monarchie und des Segens der genannten neuen zivilen, egalitären und freiheitlichen bürgerlichen Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte. Die „**Hoffnung auf eine gute und gerechte politische Ordnung**“ (Hans Vorländer) schien auf dem Föderationsfest allüberall allgegenwärtig, sowohl innerhalb der repräsentierten gesellschaftlich-politischen Elite als auch bei den Massen der Festteilnehmer.

Bei näherer Betrachtung der politischen Umstände zur Entstehung, Konzipierung und Organisation des Festes sowie bei der Untersuchung seines Ablaufes manifestiert das Fest jedoch seine ganze Janusköpfigkeit, seine Widersprüchlichkeit und Zwiespältigkeit, welche die realen politischen und sozialen Kräfteverhältnisse, die Antagonismen und Konfliktpotentiale innerhalb der damaligen französischen Revolutionsgesellschaft offenbaren. Zwar war der Impuls zu diesem Fest ganz ursprünglich von der revolutionären Spontaneität der kleinbürgerlichen, (radikal)demokratischen Pariser Volksbewegung selbst ausgegangen^[1]. Jedoch wurden die Idee eines großen staatsbürgerlichen oder nationalen Bundesfestes und hiermit die Konzeption und Planung, die Organisation und Lenkung schnell von der politisch-gesellschaftlichen Elite in die Hand genommen: So war der König Ludwig XVI. höchst persönlich aktiv an den Vorbereitungsarbeiten beteiligt. Das Föderationsfest zur Manifestation der Revolution bot sich der liberalen Reformaristokratie und der Notabelbourgeoisie de facto als feierlicher, krönender Abschluss der Revolution an, „den Lafayette und seine Gefolgsleute bis hinein in die königliche Familie anstrebten“ (Gilbert Ziebura). Demnach sollte das Fest jenen verfassungs- und gesellschaftspolitischen Kompromiss einer konstitutionellen Monarchie mit einer freiheitlichen und egalitären Staatsbürgergesellschaft als neue, „natürliche Ordnung“ von Staat und Gesellschaft versinnbildlichen, der im Sommer 1789 zwischen dem (begrenzt) reformoffenen König und der liberalen Reformaristokratie einerseits, dem aufstrebenden Großbürgertum andererseits erzielt worden war. Das neue gesellschaftliche Machtgleichgewicht im Rahmen einer neuen Monarchie,

d.h. einer konstitutionellen, sollte feierlich manifestiert werden. Schließlich sollte dieses Fest dazu dienen, alle Gerüchte von einem Komplott, von einer Verschwörung des Adels, oder gar des Königs persönlich, gegen die Revolution, gegen die Nationalversammlung und gegen das französische Volk als Ganzes definitiv aufzuheben, die seit Sommer 1789 während der „Großen Furcht“ in Paris wie landesweit kursierten. Bezeichnenderweise konnte das Fest jedoch nicht überdecken, „dass sowohl die breite Masse des Volkes (...) wie der größere Teil der Aristokratie zwangsläufig aus diesem Kompromiss ausgeschlossen blieben“ (Ziebura). Des Weiteren koexistierten in einer synthetisierenden Zeremonie und Formsprache Altes und Neues auf widersprüchliche Weise nebeneinander: der König, die Königin und der Dauphin, die Krone und der Thron, das Zepter, die Königsblumen und das Gottesgnadentum, der Adel und der Hofstaat, die traditionelle Liturgie der Heiligen Messe in ihrer würde- und weihevollen, symbolträchtigen Zeremonie einerseits; der „Altar des Vaterlandes“, die Nation und die Volkssouveränität in Gestalt der versammelten Nationalversammlung in corpore, der Bürgereid auf die Freiheit, die Verfassung und das Gesetz, der Königseid auf die Nation und das Gesetz, die blau-weiß-rote Kokarde Trikolore, die Freiheitsbäume, die phrygische Freiheitsmütze und die Freiheitsgöttin, die Selbstdeutung, Selbstdarstellung und Selbstinszenierung des neuen revolutionären Geschehens, Bewusstseins und Selbstverständnisses über festliche Umzüge im Geschichts-, Mythen- und Personenrepertoire der römischen Antike und deren imaginierten, idealisierten und in die Zukunft projizierten politischen Kultur- und Gesellschaftsmodells, die Rigaudon-, Passetied- und Carmagnole-Tänze und die berausenden Bälle andererseits.

Nation, Loi, Roi versus Liberté, Égalité, Fraternité. Diese explosive Mischung ließ ein Vakuum entstehen, der von der Subversion gefüllt wurde. Durch die neuartige Symbolik und politisch-soziale Sprache Unter der würde- und weihevollen festlichen Oberfläche der Festinszenierung und -zeremonie zum offiziellen, feierlichen politischen Kompromiss sollten bereits an der Basis der festteilnehmenden Volksmassen die in ihrer Präsenz unscheinbaren und lautlosen sprachlich-zeichenhaften Elemente der Unterwanderung und Zersetzung in Erscheinung treten.

Das Föderationsfest konnte die Revolution weder beenden noch aufhalten: Für die überwältigende Mehrheit der brüderlich föderierten und festteilnehmenden Volksmassen konnte die feierliche „Geburtsstunde der Freiheit“ keine planmäßige Beendigung der Revolution bedeuten. Vielmehr bildet das Föderationsfest als staatsbürgerliches oder nationales Fest alle charakteristischen Wesensmerkmale aller weiteren Revolutionsfeste ab: In Bezug auf die Notwendigkeit des politischen Festes für die neue Revolutionsgesellschaft und ihr Selbstverständnis, auf die strategischen Beweggründe und Erwägungen der jeweiligen führenden

revolutionären Eliten, auf die Konzeption und Planung, Organisierung und Lenkung des Festes selbst, schließlich in Bezug auf die Inszenierung und Repräsentation der politischen Gesellschaft als Natur bzw. als „natürliche“ Staats- und Gesellschaftsordnung in Gestalt einer großen staatsbürgerlichen oder nationalstaatlichen „Gesellschaftsfamilie“.

Wenn nach Michel Vovelle das politische oder staatsbürgerliche Fest in der Großen Französischen Revolution der reale, historische Ausdruck des „Traums einer neuen Gesellschaft und einer idealen Welt“ gewesen war, dann war das Föderationsfest vom 14. Juli 1790 der Traum vom Abschluss einer „belle révolution“, von welcher der Aufklärungsphilosoph Voltaire einst gesprochen hatte und damit die unblutige Glorious Revolution von 1689 in England bewundernd meinte. Für einen herrlichen Augenblick schien auf dem Föderationsfest am Jahrestag des Sturmes auf die Bastille eine im Sommer 1789 *weitgehend* ohne Blut und Tränen gezeitigte Revolution à l'anglaise zu ihrem krönenden Abschluss zu gelangen. Zwar stand König Ludwig XVI. von Gottes Gnaden als heilige, unantastbare Person nach wie vor im Mittelpunkt der würde- und weihvoll-symbolträchtigen Zeremonie auf dem Marsfeld in synthetisierender Formensprache zwischen den sakralen, königlichen und aristokratischen Elementen des Ancien Régime und der neuen nationalen Revolutionssymbolik. Die in der räumlichen Inszenierung der Festrepräsentation über das gesamte freie, offene und weite Feld verteilten organisierten Föderationsmassen aus allen damaligen Departements des revolutionären Frankreich stellten äußerlich ebenfalls noch den integrativen Bestandteil dar einer hierarchischen Sozialstruktur aus dem Geist des Ancien Régime, die nunmehr jedoch vom liberal-revolutionären Verfassungs- und Gesellschaftskompromiss zwischen Notabelbourgeoisie, Reformaristokratie und Krone eingebettet und durch Letzteres zugleich überlagert war im Sinne der oben genannten Legitimierung „natürlicher Differenzen“ und „natürlicher Unterschiede“ innerhalb der großen nationalstaatlichen „Gesellschaftsfamilie“. Diese räumliche Inszenierung und Repräsentation auf dem Marsfeld einer auf Abhängigkeitsverhältnisse aufgebauten Sozialstruktur in Gestalt einer pyramidalen Gesellschaftshierarchie mit dem König an der Spitze war 1790 jedoch nur noch wenig mehr als eine Fassade und, salopp gesagt, Folklore. Nach dem rationalistischen wie aufklärerischen Prinzip und Ideal in den Vertragstheorien eines freien Zusammenkommens, Konsenses und Zusammenschlusses freier und gleicher, vernunftbegabter und vernünftiger Menschen hatte sich auf dem Marsfeld die gesamte verbrüdete und „föderierte“ Nation zusammengefunden. Nach dem Konsensprinzip und der harmonisierenden Vision der einhelligen Einmütigkeit, der einhelligen Übereinstimmung und Übereinkunft des Allgemeinen Volkswillens („unanimité de la générale“) stimmte sie im offiziellen Festakt der Heiligen Messe und durch den abschließenden Bürgereid auf die Freiheit, die Verfassung und das Gesetz dem politischen Konzept zu einer verfassungsstaatlich organisierten sowie an Rechte und Freiheiten egalitären Bürgernation, die alle Souveränität und damit alle gesetzgebende und

regierende Gewalt ursprünglich in sich vereinigte. Durch den Eid auf die Nation und das Gesetz hatte der König schließlich de facto sein Gottesgnadentum und damit seinen einstmalig sakralen und absolutistisch-sakrosankten Charakter definitiv verloren. Der Eid machte den König nun im Grunde zu nichts mehr als den ersten, jedoch noch „gekrönten“ Bürger unter allen freien und gleichen Bürgern. In seiner Funktion als der erste Diener und Beamter im Staat war Ludwig XVI. formal nun de facto also nichts mehr und nichts weniger als der *Primus inter Pares*. Da jedoch mit den Prinzipien von 1789 die Nation als die Gesamtheit des Volkes, repräsentiert durch die Nationalversammlung, die einzig legitime Urquelle und einzig legitime Trägerin aller Souveränität war, war selbst der einst von Gott eingesetzte, als solcher einst gesalbte und einst gekrönte *Primus inter Pares* durch seinen feierlichen Eid nun im Grunde nichts anderes mehr geworden als ein bürgerlicher Untertan der an Rechte, Freiheiten und Pflichten egalitären Staatsnation und ihrer zivilen, bürgerlichen „nivellierten Untertanengesellschaft“ (Wolfgang Reinhard) ohne offiziell geltender sozialer Unterschiede und Schranken infolge des oben postulierten der Freiheit und Gleichheit aller Menschen und Bürger. Dies sollte Ludwig XVI. als „Citoyen Capet“ schmerzhaft erfahren bei seiner späteren Verhaftung, Verurteilung und Hinrichtung auf der Guillotine wegen der Kapitalverbrechen Meineid und Landesverrat. Das Diktum des Abbé Sieyès schließlich, wonach der politische Wille der Nation „immer gesetzlich“ und die Nation „das Gesetz selbst“ sei, sodass schließlich die „bloße Äußerung“ des politischen Willens der Nation genüge, „um alles positive Gesetz außer Kraft zu setzen“, bestätigt das Faktum, dass die die Nation repräsentierende Nationalversammlung im Zuge der liberalen „Verfassungsrevolution“ von 1789/1790 sich des königlichen Absolutismus politisch bemächtigt und diesen vollständig konfisziert hatte.

Wie Abbé Sieyès ferner beschrieb, wäre die Nation, verstanden und definiert als die Gesamtheit des Volkes, in der Natur und der natürlichen Ordnung der politisch-gesellschaftlichen Dinge „zuerst da“, der „Ursprung von allem“ und „von jeder Form unabhängig“. Als solches Prinzip definiert und beschrieben, verstanden und propagiert setzte die Nation eine ungeheure kollektive Emotion und Emotionalität frei und löste binnen Wochen und Monaten eine im alten Europa noch nie da gewesene politische und soziale Integration, Fundamentalpolitisierung und Mobilisierung ganzer Volksmassen aus. In jeglicher Hinsicht und Dimension entfaltete also die Nation ihre ganze revolutionäre, soziale Unterschiede, Schranken und Gegensätze überschreitende, überbrückende und nivellierende Integrations- und Inklusionskraft. Das in der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte verkündete universalistische Postulat der Freiheit und Gleichheit *aller* Menschen ließ die Vorstellung von einer brüderlich-egalitären Nationalgenossenschaft entstehen, in welcher ein selbstverständlich wirkender Rückgriff auf die universale christliche Brüderlichkeitsidee erfolgte. Durch diesen Rückgriff auf die traditionellen Denk-, Sprach- und Vorstellungsmuster der jüdisch-christlichen Offenbarungsreligion verwandelte sich die universale

christliche Leitidee von einer Gleichheit aller Menschen ohne Unterschied und Ausnahme vor Gott in die säkularisierte Fassung einer irdischen Gleichstellung aller Bürger ohne Unterschied und Ausnahme *in der Nation*. In der triadischen Verbindung von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, die 1789/1790 im Zuge der landesweiten Föderationen im Vorfeld des Föderationsfestes entstanden war, wurde die Brüderlichkeit als mächtiges Sprachsymbol zum Schlüsselbegriff einer grenzüberschreitenden Solidarität. Als solches stellte die Brüderlichkeit regelrecht den Schrittmacher dar zur Um- und Durchsetzung der politischen Freiheit und Gleichheit für restlos alle Bürger. Über die säkularisierte Fassung der universalen Brüderlichkeitsidee hatte die moderne egalitäre Demokratie ihre religiösen Wurzeln und Grundlagen erhalten, um schließlich in eine enge „Wahlverwandtschaft“ (Max Weber) zu treten mit dem neuen, modernen Nationalismus im institutionellen, monistischen und zentralistischen Flächenherrschaftsstaat. Das demokratisierende Element und Erlebnis der Freiheit und Gleichheit aller Bürger *durch* die Brüderlichkeit stiftete also bereits 1790 eine noch da gewesene, einzigartige spontane und freudige Massenloyalität zur neuen Staatsnation, auf welche das Konstrukt der Identität von Staat und Bürger gründete. Aufgrund der neuartigen Zivilmoral und Zivilgläubigkeit, die in der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte gestiftet worden war, herrschte auf dem Föderationsfest noch wahre Naivität und Begeisterung, wahre Spontaneität und wahre Kreativität vor für das neue Prinzip und Konstrukt der Nation. Die soziale und emotionale Basis und Bindung, die Begeisterung für das Prinzip der Nation sollten gestärkt, bestätigt und intensiviert werden, die Nation sollte in der politischen Gemeinschaftsbildung sinnlich und sinnbildlich erfahrbar gemacht werden in der Einheit, Eintracht und Einigkeit, welche in der nationalen Verbrüderung, Versöhnung und Kommunion einmütig gestiftet und zelebriert wurde.

Zwar ließ das Föderationsfest wirklich für einen Augenblick vergessen, dass der König, das Großbürgertum, das Kleinbürgertum und die Unterschichten im Grunde ganz unterschiedliche und völlig konträre Absichten, Ziele und Vorstellungen mit der Revolution verbanden. Alle späteren widrigen historisch-politischen Erfahrungen der Großen Französischen Revolution können und dürfen jedoch die **Schönheit des Revolutionsverständnisses des „glücklichen“ Jahres 1790** weder verschütten noch erschüttern, welches in Frankreich seit der Zweiten und vor allem der Dritten Republik gefeiert wird. 1880 wurde der 14. Juli in der Dritten Republik definitiv zum offiziellen Nationalfeiertag erhoben. Wenn jedes Jahr am 14. Juli zum Jahrestag des Sturmes der Bastille landesweit auf den Straßen und Plätzen, auf mit Girlanden geschmückten Podien getrunken und gegessen, gefeiert und getanzt wurde und wird ganz im Sinne Jean-Jacques Rousseaus, unter dem freien Himmel, „im Angesicht einer ganzen Nation“ als große, **nationale Familienversammlung in grenzüberschreitender Brüderlichkeit**, dann stand und steht ungebrochen die *bürgerlich-liberale Tradition der Verfassungs- und Gesellschaftsrevolution von*

1789/1790 als der eigentliche, zukunftsweisende Kerngehalt der Französischen Revolution im Mittelpunkt der politischen Festkultur. Die bürgerlich-liberale Tradition der Großen Französischen Revolution barg und birgt nach wie vor einen äußerst starken und wunderschönen „Traum einer neuen Gesellschaft und einer idealen Welt“ (Michel Vovelle), der von **allen** demokratisch-republikanischen Kräften, Bewegungen und Parteien, einschließlich den Sozialisten und Kommunisten, geerbt wurde und der in den Feierlichkeiten des 14. Juli zum Jahrestag der Erstürmung der Bastille und ihren „Träumen des Augenblicks“ (Vovelle) sich alle Jahre wieder artikuliert. Die **moderne bürgerliche Gesellschaft** als die **Gesamtheit ihrer politisch und sozial, ethnisch, religiös und kulturell gleichberechtigten Mitglieder unter einem und demselben allgemein verbindlichen Recht und Gesetz auf der Grundlage universaler politischer Werte und Prinzipien**, die in ihrer *gemeinsamen*, unveräußerlichen, unverletzlichen und unverlierbaren, individuellen und zugleich überindividuellen, daher als egalitär und moralisch, universell und rechtlich geltenden *natürlichen Freiheit und Gleichheit* von einander unabhängig wären, um hierdurch **keiner ungerechten, willkürlichen und unrechtmäßigen Herrschaft von Menschen über Menschen mehr unterworfen** zu sein – das war und ist nach wie vor **der große utopische Gehalt und Erwartungshorizont der modernen, an Freiheiten und Rechten egalitären, universalen liberalen Demokratie**. Die 1790 im Vorfeld des Föderationsfestes geprägte und auf dem Marsfeld von den Volksmassen selbst artikulierte und gefeierte Trias „**Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit**“ war und ist die eigentliche große utopische **Quintessenz der Großen Französischen Revolution für die moderne Gesellschaft und Staatlichkeit**. Als *innerweltliche Eschatologie* im Geiste der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und auf Grundlage der Traditionen der jahrhundertealten Naturrechtstheorie drückt die Losung den gesellschaftlich-politischen **Willen und Auftrag zum Diesseits** aus, der das **Versprechen und die Verheißung des menschlichen Glücks im Diesseits** in sich trägt.

E – Die Mauerspechte und das „Souvenirgeschäft“ mit der Bastille

Noch im selben Monat, im Juli, wurde die Bastille geräumt, um dann als Steinbruch benutzt zu werden. Stück für Stück wurde das Festungsgefängnis abgetragen. Hierbei erschienen regelrecht

die Mauerspechte, die sich ein Stück der Mauer als Souvenir des einstigen steinernen Monuments des Despotismus mit nach Hause nahmen. Es entstand ebenfalls ein Souvenirgeschäft mit den Mauerresten, wie dies nur 1989/1990 nach dem Fall der Berliner Mauer zusammen mit den Mauerspechten wiederkehren sollte. Der findige Unternehmer Pierre-Francois Palloy (1755 – 1835) hatte die Idee, so viele Modelle der Bastille in großen Quardern mittels der Steinmetzkunst anfertigen zu lassen, wie das damalige revolutionäre Frankreich Departements hatte: dreiundachtzig. Die Steine wurden dann auch an alle Zentralverwaltungen der dreiundachtzig Departements des revolutionären Frankreich verkauft, zur ständigen Erinnerung an das einstige, nunmehr verschwundene „Monument des Despotismus“ par excellence, auf dass es im neuen Frankreich *nirgendwo* wieder erstehen solle.

Schließlich war für das Föderationsfest von 1790 anlässlich des Jahrestages des Sturmes der Bastille inmitten der Ruinen der halbzerstörten Bastille eine überlange Pike aufgestellt worden mit einer übergroßen, roten, phrygischen Freiheitsmütze, zum Zeichen der endgültigen, triumphalen Überwindung des „Despotismus“.

F – Die Trennung von Kirche und Staat und ihre Folgen: Säkularisierung, Verweltlichung, Entchristlichung.

Die Revolution von 1789 erschütterte und beendete schließlich in Frankreich definitiv die traditionelle Bindung und Verquickung des feudalen, königlichen Personenverbandsstaates mit der christlichen, römisch-katholischen Amtskirche, in welcher Letztere auf Ersteren Einfluss nahm und Macht auf diesen ausübte. Kaum eine andere politische Frage sollte das gesamte französische Volk ab 1789/90 und in den Folgejahren in einem solchen Maße spalten wie die Frage nach der Trennung von Staat und Kirche. Die Trennung von Staat und Kirche hatte nämlich die endgültige Verweltlichung der Kirche und die vollständige Säkularisierung der Gesellschaft zur Folge.

Zunächst befanden 1789/90 die der Aufklärungsphilosophie verbundenen Abgeordneten der französischen Nationalversammlung in ihrer überwältigenden Mehrheit, dass der Katholizismus nicht mehr die alleinige offizielle Staatsreligion sein dürfe. Das natürliche Recht auf freie Ausübung der Religion wurde 1789/90 als bürgerliches Grundrecht diskutiert, debattiert und formuliert. Fortan lag es in der eigenen freien Entscheidung eines jeden Bürgers, eine jegliche Religion zu praktizieren, die er mochte, die er für richtig hielt und mit seinem eigenen, individuellen Gewissen vereinbaren konnte. Von nun an stand es einem jeden Franzosen ebenfalls in gleichem Maße frei, überhaupt keiner Religion anzugehören, überhaupt keine Religion zu praktizieren und an „nichts“

zu glauben. Die Aufhebung des Katholizismus als die offizielle Staatsreligion eröffnete schließlich den Bürgern aus Frankreichs religiösen Minderheiten den gleichen freien Zugang zu allen Ämtern und Würden des Staates wie der katholischen Mehrheit der französischen Bevölkerung auch: den Protestanten und den Juden. Am 12. Juli 1790 beschloss die demokratische Mehrheit der Abgeordneten der französischen Nationalversammlung schließlich das Gesetz über die Zivilverfassung des Klerus. Demnach sollten alle Klöster aufgelöst und die Priester und Bischöfe zu Staatsbeamten gemacht werden. Alle Kirchengüter sollten zu nationale Gütern werden, welche dann von einem jeden Staatsbürger gekauft werden konnten. Im Gegenzug zur „Verstaatlichung“ bzw. „Nationalisierung“ der Kirchengüter sollte der Staat die Bezahlung der Priester und Bischöfe gewährleisten. Hierfür wurde der Eid auf die neue politische Verfassung der konstitutionellen Monarchie zur Grundbedingung gemacht. Durch diesen Eid wurden die Geistlichen zu Beamten des Staates mit festem Gehalt von der neuen Staatsnation. Des Weiteren sollten die Bischöfe in Zukunft gewählt werden durch die Gesamtheit der Aktivbürger im jeweiligen Bistum. Schließlich sollte der neue Nationalstaat alle traditionellen Aufgaben und Pflichten der Fürsorge übernehmen, welche bis zu diesem Zeitpunkt von den kirchlichen Institutionen verrichtet wurden.

Das Gesetz über die Zivilverfassung des Klerus und den hiermit verbundenen Priestereid auf die weltliche Verfassung des neuen Nationalstaates erregte einen noch nie gekannten Unmut in den urkatholischen Regionen Frankreichs wie die Bretagne oder die Vendée. So verweigerte die überwältigende Mehrheit der Priester in den genannten Gegenden des französischen Westens die Ableistung des Eides auf die Verfassung. Ab 1790 sollten bereits die ersten Wellen gegenrevolutionärer, (erz)konservativ-katholischer Stimmungen aus den französischen Provinzen gegen die Hauptstadt des neuen institutionellen, bürokratischen, zentralistischen und monistischen Flächenherrschaftsstaates und seiner allgegenwärtigen rationalen Verwaltungs- und Herrschaftsorganisation hochschlagen, bevor sich die Bewegungen in den erzkatholischen Regionen systematisch organisieren und zu den Waffen greifen sollten, um den neuen, mächtigeren, absoluteren und totaleren politischen Souverän herauszufordern: Die zentrale, säkulare Staatsnation.

Die Revolution sollte über die Trennung von Kirche und Staat bei gleichzeitiger Verweltlichung der Kirche durch „Verstaatlichung“ und „Nationalisierung“ hinausgehen. Die schlichte Säkularisierung und Verweltlichung der Gesellschaft infolge der Trennung von Kirche und Staat schuf regelrecht die Rahmenbedingungen für eine folgende wahre atheistische Revolution, die auf eine vollständige Entchristlichung abzielte. Der Höhepunkt der Entchristlichung sollte in der Mitte des Revolutionsjahrzehnts erreicht werden: Während der Jakobinerdiktatur (Juni 1793 – Juli 1794). Auf Druck des radikaldemokratischen, linken Flügels der Bergpartei bzw. der Jakobiner, der Ultrarevolutionäre („Enragés“), sollte am 24. Oktober 1793 zunächst der Revolutionskalender

eingeführt werden. Mit dem Revolutionskalender wurde der utopische Wille einer Regeneration des Volkes politisch bekundet. Hierfür wurde der Anspruch erhoben, mit dem gregorianischen Kalender des restlichen christlichen West- und Nordwesteuropa fundamental zu brechen – damit mit der christlichen Kultur und Zivilisation als Ganzes. Im Kampf gegen den religiösen „Aberglauben und Fanatismus“ waren im Revolutionskalender der Sonntag, alle Heiligenfesttage sowie alle Festtage aus dem christlichen Festkalender (Weihnachten; Ostern; Pfingsten usw.) verschwunden. Stattdessen sollten die Tage, Wochen und Monate im Revolutionskalender nach Gesetzen neudefiniert und neugeordnet werden, die dem neu oder wieder erkannten universalen Naturzyklus gerecht würden. Das Jahr wurde in zwölf Monate eingeteilt, der Monat in dreißig Tage, die Woche in zehn Tage. Auf dem demokratischen Höhepunkt der Französischen Revolution brach schließlich während der jakobinischen Terrorherrschaft eine ganze Welle des krudesten Vandalismus und der blindwütigen Zerstörung der Kirchen und Kathedralen los im Namen der Vernunft und der Natur, der Nation und der Volkssouveränität. Die Sansculotten aus dem Kleinbürgertum und den städtischen Unterschichten um den einflussreichen jakobinischen Journalisten und Führer der „Ultrarevolutionären“ Hébert wollten alles vernichten und ausrotten, was an das Christentum erinnerte. Kirchen wurden durch Verwüstungen und Bilderstürme entheiligt, um geschlossen und als Steinbrüche benutzt und abgetragen zu werden. Priester wurden unter Generalbeobachtung und Generalverdacht gestellt und systematisch verfolgt – bis zum Tode auf der Guillotine, durch Ertränkung oder durch Erschießung. Schließlich sollten die „infernalischen Kolonnen“ (*colonnes infernales*) unter der Leitung des Generals Turreau die aufständischen, gegenrevolutionären, urkatholischen, erkonservativen und monarchistischen Vendéens vollständig vernichten.

Mit der brutalen Entchristlichung der französischen Revolutionsgesellschaft um die Mitte des Revolutionsjahrzehnts wuchsen die Einsicht in den unermesslichen und unwiederbringlichen Verlust an Schätzen, Kostbarkeiten und Reichtümern künstlerischer und kunsthandwerklicher Schöpfungen in der Kirchen(bau)kunst und die Erkenntnis von der Notwendigkeit ihrer Rettung, um sie als allgemeines kulturelles Erbe der Nation (*patrimoine national*) zu sammeln, aufzulisten und zu bewahren, zu pflegen und zu schützen. Der Gelehrte Alexandre Lenoir (1762 – 1839) machte sich ans Werk und erstellte das erste vorbildliche museologische Verzeichnis der nationalen Kunstgüter.

Nach wie vor der etwas über einjährigen Jakobinerdiktatur wurden die im Gesetz vom 12. Juli 1790 gezeitigten kirchen- und religionspolitischen Errungenschaften der Revolution über die Zivilverfassung des Klerus und den Priestereid auf die Verfassung bis zum Ende des Revolutionsjahrzehnts nicht mehr aufgehoben. Im Gegenteil: Wie Napoleon ab 1799 die Revolution „auf die sie auslösenden Prinzipien“ von 1789 zurückführen und sie damit formal beenden sollte, so

sollte der neue junge starke Mann der noch damaligen ersten französischen Republik in einem Konkordat von 1801 mit dem Papst einige Kernpunkte aus dem Gesetz vom 12. Juli 1790 retten und absichern, die für den neuen, modernen, säkularen französischen Nationalstaat wesentlich waren. Das Konkordat von 1801 mit dem Papst stellte einen fein ausgeklügelten und behutsamen Kompromiss dar zwischen Erhaltung der Errungenschaften der Revolution in der zentralen kirchenpolitischen Frage und Entgegenkommen gegenüber der römisch-katholischen Kirche. Das Konkordat von 1801 bestätigte und zementierte definitiv die 1790 seitens des neuen Nationalstaates bereits formulierte Feststellung, dass der Katholizismus, im feudalen, ständischen und spätabolutistischen Ancien Régime einstmals offizielle Staatsreligion, nun nichts anderes mehr war als die „Religion der großen Mehrheit der Franzosen“. Im neuen friedlichen Ausgleich mit der römisch-katholischen Kirche verzichtete der Papst auf alle nach 1789 als Nationalgüter veräußerten Kirchengüter. Im Gegenzug wurden alle Mitglieder der römisch-katholischen Amtskirche auf dem französischen Staatsboden und Hoheitsgebiet vom Eid auf die politische Verfassung entbunden. Der Eid auf die Verfassung wurde allerdings durch den Eid auf die jeweilige politische Regierung ersetzt. Dafür erkannte der neue säkulare französische Nationalstaat die Autorität des Heiligen Stuhls der römisch-katholischen Kirche auf die katholische Kirche Frankreichs an. Trotz fehlendem Eid auf die Verfassung wurden alle Mitglieder der römisch-katholischen Kirche in Frankreich als Staatsbeamte besoldet. Über ein Jahrhundert sollte der als reines Zweckbündnis ausgehandelte religiöse Friede zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem modernen, nachevolutionären Frankreich andauern, bevor in der Dritten Republik nach leidenschaftlich kontroversen politischen Diskussionen und Debatten die endgültige Trennung von Kirche und Staat 1905 besiegelt werden sollte.

II – Das Palais de la Conciergerie

1 – Ein Zeugnis mittelalterlicher Profanarchitektur

Im Französischen bezeichnet *Conciergerie* die **Hausmeisterei**, die allgemeine technische Verwaltung eines Gebäudes. Man nannte Conciergerie alle Räumlichkeiten im alten königlichen Palais sowie um den königlichen Wohn- und Residenzplatz, welche allein der Autorität einer wichtigen Person unterstellt waren: Dem Concierge. Der Concierge war ein mit großer Macht und vielen Privilegien ausgestatteter Intendant des Königs. Der Concierge war dem König direkt unterstellt. Er allein war für den technischen Erhalt und die Sicherheit des Palais de la Cité, des Wohn- und Herrschaftssitzes des Königs, verantwortlich.

Als Verwaltungsgebäude wurde also das Palais de la Conciergerie auf der königlich-herrschaftlichen Ile de la Cité errichtet. Der Bau der Conciergerie wurde im 14. Jahrhundert von König Philipp IV., dem Schönen, in seiner Amtszeit (1285 – 1314) ausgeführt. Philipp der Schöne ließ ebenfalls das Palais de la Cité umgestalten und vergrößern. Auch sind die drei runden Türme aus dieser Zeit erhalten, welche bis heute die Fassade der Conciergerie prägen: „**tour de César**“, zur Erinnerung an die römische Vergangenheit der Hauptstadt des Königreiches, „**tour d´ Argent**“, eine Anspielung auf den königlichen Schatz, der angeblich hier aufbewahrt wurde, schließlich „**tour Bonbec**“, in dem sich eine Folterkammer befand. Gegen 1350 unternahm König Jean le Bon neue Arbeiten. Er ließ die Küchen erbauen und einen vierten, rechteckigen Wachturm im nordöstlichen Eck des Palais. Dieser Wachturm wurde „**tour de l´ horloge**“ genannt, da dort die erste öffentliche Uhr des Landes installiert wurde. 1585 wurde diese erste öffentliche Uhr durch diejenige von Germain Pilon ersetzt. Am „tour de l´ horloge“ ist heute immer noch ein Meisterwerk an Uhr mit farbigem Zifferblatt zu bewundern, eingefasst von den Allegorien des Gesetzes und der Justiz.

Aus der Zeit der Umgestaltungen und Vergrößerungen des Palais de la Conciergerie unter Philipp dem Schönen stammen die wohl schönsten Beispiele der mittelalterlichen Profanarchitektur, die heute noch in Paris zu sehen sind: die „salle des gardes“, die „salle des gens d´ armes“ sowie die „rue de Paris“ im Inneren. Der Eingang der Conciergerie mündet direkt in die „salle des gens d´ armes“. Die „salle des gens d´ armes“ weist ein außergewöhnliches räumliches Volumen auf: 64 Meter Länge, 27,5 Meter Breite und 8,5 Meter Höhe am Gewölbescheitel. Der große, weite und hohe Saal wurde zwischen 1302 und 1313 von Enguerrand de Marigny erbaut. Der „salle des gens d´ armes“ diente ursprünglich als Speisesaal für das zahlreiche Personal des Königs, das insgesamt ca. 2000 Personen zählte. Dieser Saal wurde von vier großen Kaminen beheizt und durch zahlreiche Fenster erhellt. An der Südwand ist ein größeres Fragment des Tisches aus schwarzem Marmor erhalten, der früher im großen oberen Saal aufgestellt war.

Leider haben verschiedene Brände und Anschläge das Aussehen des gesamten Palais de la

Conciergerie stark in Mitleidenschaft gezogen. Im 19. Jahrhundert wurden einige Gebäude geopfert und um die Ile de la Cité herum Kais angelegt. Aber man kann sich vorstellen, wie der Große Saal im ersten Stock über der „salle des gens d'armes“ ausgesehen haben mag. Der Große Saal im ersten Stock muss ein unendlicher Saal gewesen sein, getragen von einer Pfeilerreihe, die diesen Saal in zwei Schiffe mit holzverkleideten Tonengewölben teilte. Wände und Pfeiler waren mit Statuen geschmückt, die die französischen Könige darstellten. Der Große Saal wurde für die königlichen Feste benutzt und war Sitz verschiedener Gerichte: am oben genannten schwarzen Marmortisch saß der König bei Empfängen sowie bei großen Gerichtsverhandlungen.

2 – Ein wichtiges Stadtgefängnis bis 1914

Bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt die Geschichte der Conciergerie mit der des königlichen Palais de la Cité zusammen. Als König Karl V. beschließt, den Palais de la Cité zu verlassen und in das Hôtel Saint-Pol zu ziehen, lässt er nur die Verwaltung im Palais de la Conciergerie zurück: Das Parlament der Hauptstadt, die Kanzlei, die Rechnungskammer.

Damit begann am Ende des 14. Jahrhunderts die Geschichte des Gefängnisses der Conciergerie. Am Vorabend der Revolution von 1789 bildete die Conciergerie ein zentrales Gefängnis von den Dutzend Gefängnissen, die auf dem gesamten Pariser Stadtgebiet des Ancien Régime verteilt waren. Als Gefängnis sollte die Conciergerie das Revolutionsjahrzehnt überdauern. Im „langen“ 19. Jahrhundert wurde die Conciergerie ungebrochen als Gefängnis benutzt zur Einsperrung wichtiger, berühmter und gefährlicher politischer Gegner des jeweiligen politisch-gesellschaftlichen Systems in Frankreichs wechselvoller Geschichte zwischen Revolution, Restauration und Republik: Unter den zahlreichen berühmten Gefangenen, welche die Conciergerie im 19. Jahrhundert beherbergte, waren Cadoudal, Anführer der urkatholischen, königstreuen und royalistisch-gegenrevolutionären bretonischen Volksbewegung, Marschall Ney, Prinz Napoleon, der spätere Napoleon III., sowie die Anarchisten Orsini und Ravachol. Erst 1914 wurde die Conciergerie zum Denkmal erklärt und hörte von da an auf, ein Gefängnis zu sein. Seitdem ist sie der Allgemeinheit zugänglich.

3 – Der Sitz des republikanischen Revolutionstribunal, das „Vorzimmer zur Guillotine“

Nach dem endgültigen Fall der Monarchie im September 1792 wurde das Gefängnis der Conciergerie vom Revolutionsgericht der neuen, am 21. September desselben Jahres ausgerufenen Republik übernommen, das 1793 vom Konvent eingerichtet wurde.

Innerhalb von vier Jahren, zwischen 1789 und 1793, war ein langer widerspruchsvoller und konfliktreicher politischer Weg beschritten worden von der anfänglichen Einberufung der Generalständeversammlung in Versailles (5. Mai 1789) über die liberale Verfassungsrevolution der Notabelbourgeoisie und Reformaristokratie in der aus dem Dritten Stand hervorgegangenen, dann im Zensuswahlrecht gewählten französischen Nationalversammlung (20. Juni 1789 – 14. September 1791) bis zum endgültigen Sturz der Monarchie (20. September 1792). Nach der Proklamation der Republik (21. September 1792) bildete das dreiaktige Trauerspiel der Gerichtsverhandlung, Verurteilung und Hinrichtung auf der Guillotine des „Citoyen Capets“ den Schlusspunkt dieses langen politischen Weges.

Einzig das Föderationsfest vom 14. Juli 1790 auf dem großen, weiten und offenen Marsfeld am Seine-Ufer als politisches Bundesfest der nationalen Verbrüderung und Versöhnung zum Bekenntnis der Einigkeit, Einheit und Eintracht der Nation ließ einst für einen kurzen, schönen und formbaren Augenblick und Moment vergessen, dass einerseits der König, das Großbürgertum und der Reformadel, andererseits das Kleinbürgertum und die armen, besitz- und bildungslosen städtischen Unterschichten völlig unterschiedliche Ziele und Vorstellungen mit der seit 1789 in Gang gesetzten revolutionären Bewegung verbanden. Der schöne Schein des Festes konnte die Tatsache in keinster Weise wettmachen, dass die Revolution von 1789 grundlegende und tiefgreifende gesellschafts- und verfassungspolitische Veränderungen und Umwälzungen zeitigte, welche die Franzosen fundamental spalteten. Die sozialen Gegensätze und politisch-gesellschaftlichen Antagonismen kreuz und quer durch die gesamte damalige französische Gesellschaft hatten sich seit 1789 zusehends verschärft. Seit Sommer 1789 befand sich der Adel in seiner überwältigenden Mehrheit in einem massiven Exodus in das europäische Ausland. In ihren Erhebungen infolge der „Großen Furcht“ vor einem „aristokratischen Komplott“ gegen Land und Volk hatten zwar die Bauern ihre definitive Befreiung von der Leibeigenschaft erkämpft. Zwar hatte 1789 die Nationalversammlung in Paris die Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft in der Nacht vom 4. zum 5. August sowie die vollständige Vernichtung der Feudalität am 11. August feierlich beschlossen, verkündet und verbrieft, um schließlich die natürliche Freiheit und Gleichheit aller Menschen in der universalen Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 vom 26. August zu verkünden. Dennoch mussten die Bauern 1790 ihre neu erlangte Freiheit gegen den vehementen lokalen Widerstand der gegenrevolutionären, konservativen und reaktionären adeligen Besitzer von Grund und Boden verteidigen. Das von der Konstituierenden Nationalversammlung mehrheitlich beschlossene Zensuswahlrecht vom 22. Dezember 1789 spaltete die Gesamtheit der erwachsenen männlichen Bevölkerung in Aktiv- und Passivbürger nach den einheitlichen Kriterien von Eigentum und Vermögen. Politisch stellte die gesamte liberale Verfassungsrevolution schließlich eine einzige politische Enttäuschung für die gesamte zweite Hälfte der Menschheit dar.

Die überwältigende Mehrheit der Bischöfe und Priester lehnte die Zivilverfassung des Klerus ab und verweigerten den Priestereid auf die künftige politische Verfassung des neuen Staates, um ausschließlich dem Papst in Rom die Treue zu schwören.

Die politischen und sozialen Spaltungen und Gegensätze im Inneren der neuen Revolutionsgesellschaft spitzten sich zu nach den ersten Zensuswahlen vom Juni 1791 zur Konstituierenden Nationalversammlung. Die gesetzliche Unterbindung der Wiederwahl eines jeden Abgeordneten ermöglichte den Aufstieg einer neuen Generation von jungen bürgerlichen und adeligen Abgeordneten, von denen die Hälfte unter dreißig Jahre alt war. Die sich herausbildenden politischen Parteien ließen bereits auf eine zunehmende Fundamentalpolitisierung und Polarisierung der Aktivbürger schließen: Die zumeist im Club des Feuillants eingeschriebenen liberal-konservativen und konstitutionellen Abgeordneten, Vertreter des besitzständischen und unternehmerischen Großbürgertums und Adels, standen den radikalen, demokratisch-republikanisch gesinnten Jakobinern gegenüber, Anwälte des Kleinbürgertums, der Mittel- und Unterschichten in Stadt und Land. Die Feuillants setzten auf die Kooperation, die Mitarbeit und den Konsens mit dem König. Sie hießen das königliche Veto grundsätzlich gut und sahen die Revolution insgesamt für beendet an. Die Jakobiner hingegen lehnten das königliche Vetorecht grundsätzlich ab. Überhaupt war die Revolution in den Augen der Jakobiner keineswegs abgeschlossen: Sie sollte im Gegenteil bis zur endgültigen Durchsetzung des allgemeinen freien Wahlrechts fortgeführt werden, um dem moralisch-universalistischen Postulat und allgemeinen politischen Prinzip der natürlichen Freiheit und Gleichheit aller im gesellschaftlich-politischen Raum, in der politisch-sozialen Praxis und Realität, vollends gerecht zu werden. Insbesondere eine politische Gruppe innerhalb der landesweit organisierten Jakobiner war in der neuen Konstituierenden Nationalversammlung stark vertreten: Die Girondisten. Die Girondisten hatten ihren Ursprung und harten Kern im Departement der Gironde um Bordeaux. Als revolutionäre Gallionsfiguren brachte die Gironde einflussreiche Notabeln und starke Persönlichkeiten vorwiegend aus dem Landadel sowie aus dem gehobenen Bürgertum aus Frankreichs Handels- und Hafenstädten hervor. Aufgrund fundamentaler wirtschafts- und sozialpolitischer Differenzen sollten sich die Girondisten weiteren Verlauf der Revolution von den Jakobinern abspalten, um sich zu einer eigenständigen politischen Parteiung zu emanzipieren. Waren sich die Feuillants und Jakobiner einig in der fundamentalen Gegnerschaft zu den konterrevolutionären Kräften des Adels, den Parteigängern der absoluten Monarchie, die sich ebenfalls politisch in der Nationalversammlung als Parteiung gruppierten und organisierten, so führten beide großen führenden parteilichen Lager einen getrennten Kampf im Ringen um die Gunst und die Stimmen der in der Mitte der Nationalversammlung versammelten gemäßigten konstitutionellen Monarchisten.

Der Fluchtversuch des Königs, die drohende Kriegsgefahr im Äußeren und das Lostreten der Revolutionskriege bestimmten den weiteren Verlauf der Revolution und die weitere Verschärfung der **Polarisierung und Radikalisierung der innenpolitischen Situation bis zur Proklamierung der Republik**. In der Nacht vom 20. Juni 1791 floh die Königsfamilie von der Hauptstadt, um die deutschen Grenzen zu erreichen. Ein zurückgelassener Aufruf an das französische Volk des in Varennes wiedererkannten und verhafteten Königs bestätigte die Vermutungen, wonach der König gegenrevolutionäre Geheimkontakte mit dem Ausland pflegte. Zu jenem Zeitpunkt hatten bereits 40.000 in ihrer Mehrheit königstreue Adelige das Land verlassen. Viele von ihnen waren insbesondere in die nahen linksrheinischen Gebiete ausgewandert, vor allem nach Koblenz und Worms, wo mit Hilfe Preußens und Österreichs eine Armee unter strengster Geheimhaltung aufgestellt wurde zur Niederwerfung der Revolution und zur Wiederherstellung der absoluten Monarchie. Schließlich endete die Flucht der königlichen Familie bereits auf halber Strecke zur deutschen Grenze, als sie in Varennes (Lothringen) wieder erkannt, gefangen genommen und unter Schmährufen des Volkes nach Paris zurückgebracht wurde. Zwar wurden in Frankreich die Parteigänger der absoluten Monarchie, die Royalisten, durch den gescheiterten Fluchtversuch des Königs entscheidend geschwächt. Dennoch bewirkte die Verhaftung und Einkerkung des einstmals absolutistischen Königs die feste Absicht der Herrscher Preußens und Österreichs, mit Waffengewalt in Frankreich einzuschreiten zur Rettung des französischen Königs und zur Wiederherstellung der Monarchie (17.8.1791: „Pillnitzer Erklärung“). Dem revolutionären Frankreich drohte fortan ein Krieg von den beiden größten königlichen Mächten Mitteleuropas.

Wie sich im Sommer 1791 für die überwältigende Mehrheit des französischen Volkes definitiv herausstellte, hatte sich der König seit Sommer 1789 lediglich heuchlerisch einige Male zur Revolution bekannt unter dem Druck der Nationalversammlung und der Pariser Volksbewegungen. Bereits im Spätsommer 1789 war Ludwig XVI. innerlich fest entschlossen gewesen, „das Werk der Konstituante mit Hilfe fremder Mächte zu annullieren und seine unbeschränkte Herrschaft wiederherzustellen“ (Walter Grab). Zu diesem Zweck wurde daher auch der auf dem Föderationsfest von 1790 am „Altar des Vaterlandes“ abgeleistete Eid auf die Nation und das Gesetz mittels der geheimen konterrevolutionären Pläne systematisch unterwandert und im Fluchtversuch offen gebrochen. Für seine konterrevolutionären Pläne hatte Ludwig XVI. aus Sicht der öffentlichen Meinung die Kapitalverbrechen des Meineides und des versuchten Landesverrates begangen und damit die künftige Verfassung der neuen konstitutionellen Monarchie de facto bereits gebrochen. Zwar sollte Ludwig XVI. offiziell noch König bleiben. Der Rest an Vertrauen, an Pomp, Prestige und sakraler Unantastbarkeit, die er in der öffentlichen Meinung bis vor Kurzem noch genossen hatte, war jedoch unwiederbringlich verloren. Wie bereits auf dem Föderationsfest von 1790 konnte und mochte der einstmals absolutistische König nicht mehr oder besser die neuen

Prinzipien der modernen Staatlichkeit (Nation; Verfassung; Freiheit) akzeptieren, als er am 14. September 1791 erneut seinen Eid auf die vollständig ausformulierte und festgeschriebene Verfassung der konstitutionellen Monarchie ablegte. Unterdessen sollte der König seine ganzen Hoffnungen ungebrochen auf die bereits in Stellung sich befindenden Großmächte Österreich und Preußen richten. Dem König zufolge sollte das Volk im Augenblick der höchsten, vom Krieg ausgelösten staats- und militärpolitischen Not des Landes keine andere Möglichkeit sehen als sich in seine Arme zu werfen. Der König und sein Hofstaat, Frankreichs Royalisten und die emigrierten Adeligen versprachen sich von einem Krieg Frankreichs mit den deutschen Mächten die Wiederherstellung seiner einstigen absoluten Macht sowie der herkömmlichen Ordnung im Staat.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen politischen Verfassung stand die im September 1791 neu gewählte Gesetzgebende Nationalversammlung gänzlich im Zeichen der glänzenden politischen Fehlleistungen des Königs. Vom 1. Oktober desselben Jahres an beherrschte neben den Feuillants wieder der bürgerlichere bzw. bürgerlichste Teil der landesweit organisierten Jakobiner die Gesetzgebende Nationalversammlung: Die Girondisten. Systematisch machten die Girondisten für einen Krieg Stimmung. Den Girondisten zufolge diene ein Krieg der Verteidigung und Festigung der Revolution im Inneren und Äußeren sowie der allgemeinen Verbreitung ihrer Prinzipien. Darüber ermöglichte ein Krieg, die wahren Feinde und Verräter der Revolution ausfindig zu machen und zu demaskieren. In der neuen Volksvertretung sowie im Jakobinerklub war es den Girondisten nach harten Rededuellen gelungen, eine breite patriotische Mehrheit für die expansive nationalrevolutionäre These zu gewinnen. Mit Letzterem war unter anderem bzw. insbesondere das konterrevolutionäre Doppelspiel des Königs gemeint. Somit erklärten am 20. April 1792 die demokratische Mehrheit der Gesetzgebenden Nationalversammlung und der König gemeinsam Österreich den Krieg.

Die ursprünglichen und glänzenden politischen Fehlleistungen Ludwigs XVI. und sein vermutetes machtaktisches Doppelspiel leiteten 1792 schließlich auf den Straßen und Plätzen von Paris eine zweite Revolution ein mit staats- und gesellschaftspolitischer Auswirkung wie nur die Revolution von 1789 mit ihren im Sommer von den Volksmassen in Stadt und Land getragenen revolutionären Tagen.

Am 20. Juni 1792 stürmte das bewaffnete Pariser Volk das Schloss der Tuileries, um den im Oktober 1789 nach Paris geholten König zu zwingen, auf das Wohl der Nation zu trinken. Zwar stand der Krieg gegen das antirevolutionäre Ausland für die Franzosen von Beginn an unter keinem guten Zeichen. Tatsächlich rückten die ausländischen Truppen langsam auf die französische Hauptstadt vor. Dennoch löste der von den Girondisten am 11. August 1792 landesweit lancierte und propagierte Aufruf „Das Vaterland ist in Gefahr!“ eine noch nie gekannte spontane

Mobilisierung und Begeisterung der Volksmassen für die Verteidigung des Vaterlands und der Nation. In einer einzigartigen Massenerhebung wurden alle damals verfügbaren Kräfte mobilisiert zur Abwehr des Feindes. Als der Herzog von Braunschweig als Oberbefehlshaber der preußischen Interventionstruppen in seinem am 1. August in Paris in Windeseile verbreiteten Manifest vom 25. Juli an das Volk von Paris drohte, die französische Hauptstadt völlig zu vernichten, wenn die Franzosen nicht freiwillig zur alten Ordnung zurückkehrten, verweigerte der König inmitten der aufgeregten politischen und militärischen Atmosphäre mittels seines suspensiven Vetos in wiederholtem Male die Notverordnungen der Nationalversammlung. Somit bewahrheitete sich die von den Girondisten im Vorfeld des Krieges insgeheim gehegte Vermutung eklatant. Der Revolutionskrieg hatte den obersten Verräter des Volkes, des Vaterlandes und der Nation vollständig entlarvt: Den König selbst.

Der Bruch zwischen dem König und dem Volk war nun vollendet. Im Sommer 1791 hatte sich der Unmut gegen den flüchtigen König politisch noch nicht offen äußern können: Ernüchterung, Ohnmacht und Resignation hatten vorgeherrscht. Die Notlage des Krieges und die gesamte aufgewühlte militärische und politische Ausnahmesituation trieben die Pariser Volksmassen im Sommer 1792 nun zum politischen Handeln. Infolge des zweimaligen königlichen Vetos brachen im Juli wütende Protestaktionen in ganz Paris los. In den folgenden Sommermonaten wurde Paris in einen einzigen Ausnahmezustand verwandelt. Ende Juli 1792 bildeten Delegierte der Sektionen von Paris, der 48 Wahlbezirke der Hauptstadt, einen neuen Gemeinderat, der eigenmächtig Passivbürger aufnahm und das Recht des Waffentragens für seine Mitglieder beanspruchte. Damit wurde eine Art revolutionäre Neben- oder Parallelregierung zur Gesetzgebenden Nationalversammlung geschaffen. Niemals zuvor war seitens der Aktivbürger die Möglichkeit einer aktiven politischen Partizipation der städtischen Unterschichten und des Kleinbürgertums in einer stadtpolitischen Institution durchgesetzt und offiziell anerkannt worden. Aufgrund ihrer politischen Integration fühlten sich die Pariser Volksmassen von diesem Pariser Kommune genannten neuen Gemeinderat vertreten. Mit Unterstützung der Jakobiner wurde eine politische Agitation und Propaganda für die Absetzung des Königs und die Einführung einer Demokratie im Gemeinderat und in den Sektionen organisiert. Die hektischen Journées révolutionnaires beherrschten wieder die Stadt, um sich allerdings nun über Wochen und Monate zu erstrecken. Hatte die Erstürmung der Tuileries am 20. Juni noch eine letzte Warnung an den König bedeutet, so entlud sich am 10. August nun die ganze bis dahin aufgestaute Wut der „kleinen Leute“ im Sturm auf das königliche Stadtschloss. Der im Schloss von den Sansculotten nunmehr gefangen genommene König wurde der nebenan tagenden Nationalversammlung übergeben, die sich für seinen Schutz verbürgte. Mit dem Sturm auf die Tuileries pochte der durch die Verfassung von 1791 von der Entscheidungsgewalt ausgeschlossene Bevölkerungsteil auf ein Mitspracherecht.

Unter dem Druck der politischen Ereignisse wurde die Unterscheidung zwischen Aktiv- und Passivbürger von der Gesetzgebenden Nationalversammlung aufgehoben zugunsten des allgemeinen und gleichen Wahlrechts. In diesem Zusammenhang vereinbarten die Abgeordneten eine Neuwahl der Volksvertretung. Eine neue Abgeordnetenversammlung, der Nationalkonvent, sollte im September 1792 zusammentreten. In Anbetracht der innenpolitisch prekären Lage infolge des Krieges wurde der König bis zur neuen Vertretung unter Arrest gestellt.

In der Zwischenzeit schritt die Radikalisierung der Pariser Volksmassen weiter voran. Die politischen Erfolge der neuerlichen Volksbewegung führten zu schrecklichen Racheakten gegen alle offensichtlichen und tatsächlichen oder vermeintlichen Gegner der Revolution vor dem Hintergrund der militärischen Invasion durch das Ausland. Eigenmächtige, willkürliche Verhaftungen waren an der Tagesordnung, welche durch die bewaffneten und politisch in der Pariser Kommune organisierten Sansculotten mitsamt ihren Trossen durchgeführt wurden. Volksgerichte wurden spontan eingerichtet. Todesurteile wurden gegen ausnahmslos alle „Verräter“ verlesen. Eine Welle der Lynchjustiz war somit in Paris in Gang gesetzt, der insgesamt zwischen 1200 und 1600 Menschen zum Opfer fielen.

Dies war ein **Fanal für die Zukunft des revolutionären Frankreich**: Der einstige **innenpolitische Kampf** von 1789 für Freiheit und Gleichheit in sozialer wie rechtlich-politischer Hinsicht durch staatsbürgerliche Gleichheit und Gleichberechtigung in der neuen Staatsnation schlug im Ausnahmezustand des Krieges gegen das antirevolutionäre Ausland um in gegenseitige Verdächtigungen, Beschuldigungen und Bespitzelungen, die zu einem unaufhörlichen Denunzieren, Verhaften und Morden führten im Namen des Vaterlandes, der Nation und der Volkssouveränität, der Freiheit und Gleichheit, der öffentlichen Gewalt und Ordnung, der Tugend und Moral. Nach der Proklamierung der Republik (21. September 1792) wurde dieser innenpolitische Kampf nun zwischen den neuen Revolutionären in der neuen, nach allgemeinem und freiem Wahlrecht gewählten Versammlung, dem Nationalkonvent, erbittert weiter geführt: Zwischen den von den städtischen Unterschichten, dem Kleinbürgertum und den Mittelschichten gewählten und aktiv unterstützten Jakobinern („Bergpartei“) einerseits und deren Abspaltung andererseits, den Girondisten („Ebene“), die ihre Hochburgen im gehobenen Bürgertum in Frankreichs Handels- und Hafenstädten sowie im Landadel in den Provinzen hatten. Alle dringenden Fragen, die der Nationalkonvent zu lösen hatte (Ausarbeitung einer neuen republikanischen Verfassung mit Berücksichtigung der Freiheit *und* Gleichheit *aller* Bürger; Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen; Abwehr der inneren und äußeren Feinde), wurden von Gewalt begleitet und überschattet. Mit den Girondisten und Jakobinern, deren Konflikte die weitere Politik der Revolution bestimmten, standen sich zwei fundamental

entgegengesetzte politische Programme unversöhnlich gegenüber: *Gleichheit vor dem Gesetz*, Gewaltenteilung, absoluter Schutz der persönlichen Freiheit, der persönlichen Sicherheit und des persönlichen Eigentums sowie liberale Wirtschaftsfreiheit (Girondisten) versus *Gleichheit durch das Gesetz* sowie *soziale und ökonomische Gleichheit*, Aufhebung der Gewaltenteilung, und staatliche Lenkung der Wirtschaft durch Festsetzung von Höchstpreisen für Grundnahrungsmittel und Waren des täglichen Lebens, durch Festlegung von Lohnuntergrenzen und durch zentralistisch organisierte und gelenkte Verteilung der knappen Ressourcen und Waren (Jakobiner). Zwischen „Bergpartei“ und „Ebene“ sammelte sich der „Sumpf“, eine Breite von bürgerlichen Abgeordneten, die dem Wortlaut der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und ihrer allgemeinen politischen Prinzipien treu blieben, um je nach politischer Frage und Vorlage mit den girondistischen oder jakobinischen Abgeordneten zu stimmen. Von den beiden genannten treibenden politischen Lagern wurde jeweils eine nationale Ideologie und Rhetorik in Anspruch genommen und propagiert.

Unmittelbar nach Zusammentreten des neuen Nationalkonvents im September 1792 wurde der Prozess gegen Ludwig XVI. eingeleitet. Nunmehr als „Citoyen Capet“ musste sich der einstige König vor dem Revolutionsgericht verantworten wegen des Kapitalverbrechens des Meineids von 1790, wegen des Kapitalverbrechens der versuchten Vaterlandsflucht im Sommer 1791, wegen des Kapitalverbrechens des Meineids auf die Verfassung von 1791 und wegen Landesverrats durch konterrevolutionäre Pläne gegen die eigene Nation, das eigene Land und Volk. Der in seiner Mehrheit bürgerliche Nationalkonvent unter der Führung der Girondisten klagte Ludwig XVI. wegen Hochverrats an. Nach langen Debatten sollte es den radikalen Jakobinern gegen den Willen der Girondisten gelingen, eine politische Mehrheit im Nationalkonvent für die Hinrichtung des Königs und seiner Familie zu erringen. Auf dem damaligen Platz der Revolution, der heutigen Place de la Concorde in Paris, wurde Ludwig schließlich am 21. Januar 1793 mit der Guillotine, dem neuartigen Fallbeil des Docteur Guillotin, enthauptet.

In ihrem im September 1792 begonnenen politischen Kampf errangen die Jakobiner im Frühjahr 1793 weitere politische Erfolge gegen die Girondisten, als sie die Forderungen der Pariser Volksbewegung in den Nationalkonvent einbrachten: Mit den Stimmen des „Sumpfes“ wurde die Einrichtung eines Revolutionsgerichtes beschlossen. Zusammen mit dem zentralistisch organisierten und dirigistischen Wohlfahrtsausschuss, das den sozialen und wirtschaftlichen Forderungen der Unterschichten und Kleinbürger in der Hauptstadt wie landesweit Rechnung trug, sollte das republikanische Revolutionsgericht helfen, „konterrevolutionäre Pläne“ aufzuspüren, die „Feinde der Revolution“ zu demaskieren und zur Verantwortung zu ziehen. Damit erst war die Stunde der **Conciergerie** als **Ort des republikanischen Revolutionsgerichtes** gekommen. Die

Gerichtsverhandlungen fanden im ersten Stock des spätmittelalterlichen Palais statt, im repräsentativen Großen Saal. Die Ironie der Geschichte will es, dass durch und durch demokratisch-republikanisch gesinnte bürgerliche Revolutionäre nun als Richter in jenem weiten Großen Saal saßen, dessen Wände und Pfeiler mit Statuen von den französischen Königen des Mittelalters geschmückt waren und wo einst im 14. Jahrhundert die Könige Frankreichs höchst persönlich Gerichtsverhandlungen abhielten. Der gefürchtete Fouquier-Tinville hatte das Amt des Chefanklägers inne. Im Untergeschoss der Conciergerie befanden sich die Kerker, in denen die Verdächtigen, die Angeklagten sowie die zum Tode Verurteilten gefangen gehalten wurden. Innerhalb von etwas über einem Jahr, von dem bürgerlichen Nationalkonvent unter der Führung der Girondisten bis zum späteren Sturz der Jakobinerherrschaft, (Frühjahr 1793 – Juli 1794), verbrachten insgesamt über 2.700 zum Tode Verurteilte ihre letzten Stunden in der Conciergerie: neben den vielen Unbekannten, einige Aristokraten, Wissenschaftler, Literaten... Unter den Berühmtesten von ihnen seien hier die Königin Marie-Antoinette und der Revolutionsdichter André Chénier genannt.

Vergeblich hatten sich die Girondisten gegen die Einrichtung des Revolutionstribunals gewehrt. Die Gallionsfiguren unter ihnen, einundzwanzig an der Zahl, sollten die ersten Kinder der Revolution sein, welche die Revolution verschlang. Rückhaltlos unterstützten die Volksmassen des Kleinbürgertums und der Unterschichten in den Sektionen von Paris die jakobinische Bergpartei. Infolge dessen sahen die Girondisten seit Frühjahr 1793 die politische Arbeit des Konvents und ihre eigene Politik der Wirtschaftsfreiheit in zunehmendem Maße durch den „Druck der Straße“ bedroht. Der von den Girondisten unternommene Versuch, den jakobinischen „Volksfreund“ Jean-Paul Marat aufgrund der gefährlichen politischen Radikalität seiner Zeitung zu verhaften, ließen die Flammen der Pariser Volksbewegung zwischen März und Mai wieder hochschlagen. Nach harten Auseinandersetzungen umstellten die von den Sektionen abhängigen Nationalgardisten am 2. Juni 1793 den Nationalkonvent und verhafteten die führenden Abgeordneten der Gironde. In der Conciergerie wurden schließlich die einundzwanzig führenden Abgeordneten der Gironde der Verschwörung gegen die Republik beschuldigt, um auf dem Platz der Revolution mit der Guillotine hingerichtet zu werden.

Ab Juni 1793 setzte der jakobinische Nationalkonvent den Terror auf die Tagesordnung. Im Augenblick höchster außen- wie innenpolitischer Not verstand sich die Jakobinerdiktatur als die „Despotie der Freiheit gegen die Tyrannei“, um mit ihrem führenden Kopf, dem „Unbestechlichen“ Maximilien de Robespierre, zu sprechen. Öffentliche Ordnung und Moral sollten durch die Tugend, und die Tugend durch den Terror aufrechterhalten werden. Das Volk sollte durch eine neue Zivilmoral, Zivilreligion und Zivilgläubigkeit in jeglicher Hinsicht regeneriert werden. Die

Gleichheit aller Bürger sollte durch das Gesetz hergestellt, gewährleistet und verteidigt werden zur Bekämpfung der schreienden sozialen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten sowie zur faktischen, realen Um- und Durchsetzung des universalen Gleichheitspostulats aus der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Die Jakobiner gingen also über die politisch-rechtliche Gleichheit und Gleichberechtigung aller Staatsbürger im Sinne einer Gleichheit aller vor dem Gesetz eindeutig hinaus und strebten die soziale und ökonomische Gleichheit an. Einzig auf diesen Grundlagen (Tugend; Zivilmoral/Zivilreligion; *Gleichheit durch das Gesetz*; soziale und ökonomische Gleichheit) sollte die politische Einheit und Eintracht des Volkes wieder hergestellt werden. Innerhalb von einem Jahr sollte die Jakobinerdiktatur die ganze Macht und Souveränität sowie die ganze Effizienz des Durchgreifens des neuen modernen institutionell-bürokratischen, zentralistischen wie flächenherrschaftlichen und monistischen Nationalstaates unter Beweis stellen, wie es der absolutistische Königsstaat im jahrhundertealten feudalen und ständischen Ancien Régime *niemals* vermochte.

Die Verhaftung, Verurteilung und Hinrichtung der führenden Abgeordneten der Gironde bildete den Auftakt für eine Politik der Vernichtung aller Gegner, „Feinde“ und „Verräter“ der Revolution, wie sie von den Sektionen der Pariser Kommune sowie von der gesamten Pariser Volksbewegung seit langem gefordert wurde. Im „Gesetz über die Verdächtigen“ wurde die rechtliche Grundlage für diese Politik gelegt. Zur Umsetzung des „Gesetzes über die Verdächtigen“ wurden im gesamten Land etwa 20.000 Sicherheitsausschüsse eingerichtet. Als Komitees unterstanden sie dem zentralistisch-dirigistischen Wohlfahrtsausschuss in Paris, der unter der Leitung Robespierres am 10. Oktober 1793 diktatorische Regierungsvollmachten erhielt. Neue Revolutionstribunale wurden errichtet, vor denen alle Verdächtigen abgeurteilt wurden. Das „Gesetz über die Verdächtigen“ sah weder Verteidigungsreden noch Zeugenaussagen vor.

Die politischen Maßnahmen des Tugend-Terror-Staates hatten tiefgreifende Auswirkungen auf das alltägliche Leben der Franzosen. Alle Franzosen wurden verpflichtet, sich ein Bürgerzeugnis ausstellen zu lassen, das ihre Treue zum Revolutionsstaat bestätigte. Eine revolutionäre Einheitskleidung war geplant, die sich an der Kleidung des Kleinbürgertums und der armen, bildungs- und besitzlosen Unterschichten orientierte. Wichtiger noch als dies beherrschte das Klima einer dauernden Angst vor Denunziation das gesamte damalige revolutionäre Frankreich. Jeder versuchte, möglichst unauffällig zu bleiben. Wie in einem Lichtstrahl aus der Zukunft brachte die einjährige jakobinische Diktatur mit ihrem Zentralismus und Dirigismus alle Übel der neuen, modernen demokratischen Massengesellschaft in einem absoluten, zentralen, totalen Nationalstaat hervor, wie sie später im 19. Jahrhundert der aristokratische, die Demokratie grundsätzlich

befürwortende Liberale Alexis de Tocqueville beschreiben sollte: Tyrannei der Mehrheit, Herrschaft der Mittelmäßigkeit, Uniformität der Mentalitäten, der Denk- und Verhaltensweisen, des Geistes, der gesamten Lebens-, Kultur- und Arbeitswelt, Rückzug ins Private, moderne Staatsklaverei durch zentralistisch-dirigistische Bürokratie und Technokratie usw.. Selbst einer der führenden jakobinischen Führer wie Saint-Just stellt im Juni 1794 fest, dass die Revolution „erstarrt“ sei und dass „alle Prinzipien“ schwach geworden seien. Es blieben „nur noch rote Mützen auf dem Kopf von Intriganten. Der Terror hat das Verbrechen abgestumpft, wie starke Getränke den Gaumen abstumpfen“.

In diesem gesellschafts-, kultur- und mentalitätsgeschichtlichen Gesamtkontext war die Conciergerie zur Zeit der jakobinischen Schreckens- und Terrorherrschaft als „Vorzimmer der Guillotine“ in die Geschichte und Geschichtsschreibung der Großen Französischen Revolution eingegangen. In der Hauptstadt wurden unzählige Personen vor das Revolutionstribunal gebracht. Nach Schätzungen der heutigen historischen Forschung zur Französischen Revolution starben allein in Paris etwa 2.500 – 3.000 durch die Guillotine.

[1] Ziebura, Gilbert, Frankreich 1790 und 1794. Das Fest als revolutionärer Akt, in: Schultz, Uwe (Hrsg.), Das Fest. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, S. 259.